



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	PFH – Private Hochschule Göttingen		
Studiengang 01	<i>Kindheitspädagogik</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts, B.A.		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vollzeit: Sechs Semester Teilzeit: Acht Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.01.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	160	Vierteljährlich <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständiger Referent	Florian Steck		
Akkreditierungsbericht vom	21.06.2024		

Studiengang 02	<i>Heilpädagogik</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts, B.A.	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vollzeit: Sechs Semester Teilzeit: Acht Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.01.2025	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	160	Vierteljährlich <input type="checkbox"/>
		Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.	5
Studiengang 02 Heilpädagogik, B.A.	6
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	7
Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.	7
Studiengang 02 Heilpädagogik, B.A.	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	10
Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.	10
Studiengang 02 Heilpädagogik, B.A.	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	11
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	11
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	11
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	12
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	12
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	13
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	13
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	14
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	19
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	19
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	28
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	29
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	32
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	35
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	38
Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	41
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	43
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	43
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	45

	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	47
3	Begutachtungsverfahren.....	49
3.1	<i>Allgemeine Hinweise.....</i>	<i>49</i>
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>49</i>
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	<i>49</i>
4	Datenblatt	51
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	<i>51</i>
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	<i>52</i>
5	Glossar.....	53

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium 11 „Qualifikationsziele“): Der Nachweis der berufsrechtlichen Prüfung und die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvent:innen als staatlich anerkannte:r Kindheitspädagog:in ist bis zum Start des Studiengangs einzureichen.

Auflage 2 (Kriterium 12 Abs. 1 „Curriculum“): Die Lehrbriefe müssen unter Einbezug der noch zu berufenden Kern-Professur mit der Denomination „Kindheitspädagogik“ hinsichtlich der fachlichen Aktualität, des gleichbleibenden akademischen Niveaus und der Abbildung eines dezidiert kindheitspädagogischen Professionsverständnisses überarbeitet werden.

Auflage 3 (Kriterium 12 Abs. 1 „Curriculum“): Es muss ein Studiengangskonzept/Studienverlaufsplan für die geplante Studiengangsvariante vorgelegt werden, in der die Praxiszeit für die staatliche Anerkennung studienbegleitend erbracht wird.

Auflage 4 (Kriterium 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“): Es ist eine genaue Beschreibung der Aufgaben einer Professur im reinen Fernstudium, mit Aufteilungen des Deputats auf Bereiche wie Lehre, Modulverantwortung, Selbstverwaltung/Aufbau des neuen Departments „Soziales und Pädagogik“, der Betreuung von BA-Thesen, Forschung, fakultative/obligatorische Online-Veranstaltungen, Begleitung der die praktische Studienzeit flankierenden Veranstaltungen, der Prüfungsabnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen einzureichen. Aus dieser Beschreibung muss auch hervorgehen, dass die Lehre im Studiengang „Kindheitspädagogik“ zu mindestens 50 % durch hauptamtliches, professorales Lehrpersonals erbracht wird.

Auflage 5 (Kriterium 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“): Zum Start des Studiengangs muss eine Kern-Professur als Studiengangsleitung mit der Denomination „Kindheitspädagogik“ berufen sein oder ein alternativer Lehrplan zur Abdeckung der fachlich-methodisch qualifizierten Lehre vorgelegt werden.

Auflage 6 (Kriterium 12 Abs. 3 „Ressourcenausstattung“): Es muss ein Ressourcenkonzept für studiengangspezifische Online-Datenbanken und Zeitschriften vorgelegt werden, inkl. Beschaffungshorizont und Finanzmittel.

Studiengang 02 Heilpädagogik, B.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium 11 „Qualifikationsziele“): Der Nachweis der berufsrechtlichen Prüfung und die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvent:innen als staatlich anerkannte:r Heilpädagogog:in ist bis zum Start des Studiengangs einzureichen.

Auflage 2 (Kriterium 11 „Qualifikationsziele“): Das Thema Inklusion muss entsprechend der Vorgaben des „Fachqualifikationsrahmens Heilpädagogik“ als Querschnittsthema im Curriculum sichtbar sein. Weiterhin müssen unterschiedliche Modelle von Behinderung abgebildet und die präzise Verwendung von Begriffen wie Bildung, Erziehung, Pädagogik, Didaktik und Methodik überarbeitet werden.

Auflage 3 (Kriterium 12 Abs. 1 „Curriculum“): Die Lehrbriefe müssen unter Einbezug der noch zu berufenden Kern-Professur mit der Denomination „Heilpädagogik“ hinsichtlich der fachlichen Aktualität, des gleichbleibenden akademischen Niveaus und der Abbildung eines dezidiert heilpädagogischen Professionsverständnisses überarbeitet werden.

Auflage 4 (Kriterium 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“): Es ist eine genaue Beschreibung der Aufgaben einer Professur im reinen Fernstudium, mit Aufteilungen des Deputats auf Bereiche wie Lehre, Modulverantwortung, Selbstverwaltung/Aufbau des neuen Departments „Soziales und Pädagogik“, der Betreuung von BA-Thesen, Forschung, fakultative/obligatorische Online-Veranstaltungen, Begleitung der die praktische Studienzeit flankierenden Veranstaltungen, der Prüfungsabnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen einzureichen. Aus dieser Beschreibung muss auch hervorgehen, dass die Lehre im Studiengang „Heilpädagogik“ zu mindestens 50 % durch hauptamtliches, professorales Lehrpersonals erbracht wird.

Auflage 5 (Kriterium 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“): Zum Start des Studiengangs muss eine Kern-Professur als Studiengangsleitung mit der Denomination „Heilpädagogik“ berufen sein oder ein alternativer Lehrplan zur Abdeckung der fachlich-methodisch qualifizierten Lehre vorgelegt werden.

Auflage 6 (Kriterium 12 Abs. 3 „Ressourcenausstattung“): Es muss ein Ressourcenkonzept für studiengangspezifische Online-Datenbanken und Zeitschriften vorgelegt werden, inkl. Beschaffungshorizont und Finanzmittel.

Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.

Der von der PFH - Privaten Hochschule Göttingen, Department „Management & Law“, angebotene Studiengang „Kindheitspädagogik“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Fernstudium in einer berufsbegleitenden Vollzeit- sowie Teilzeitvariante konzipiert ist. Der Studiengang wendet sich in seinen Varianten hauptsächlich an Berufstätige, die bereits in sozialen, pädagogischen oder fachverwandten Bereichen tätig sind oder sich in Richtung dieses Funktionsbereichs entwickeln wollen. Als Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit in dem Studiengang bei einer beruflichen Tätigkeit, die 1.800 Stunden im Jahr nicht übersteigt, insgesamt vier Jahre (Studienbelastung pro Jahr 45 ECTS-Punkte/1.350 Stunden). Erklären Studierende, dass sie weniger als 1.350 Stunden im Jahr einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, beträgt die Regelstudienzeit als Vollzeitstudium drei Jahre (Studienbelastung pro Jahr maximal 60 ECTS-Punkte/1.800 Stunden). In dem Studiengang ist eine Praxisphase, auf deren Basis die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge erworben werden kann, integriert. Um den Studierenden komplexe Zusammenhänge näherzubringen, wird ein besonderer Wert auf den integrativen, multimedialen Lehr- und Lernansatz gelegt. Fachinhalte werden hierbei zum besseren Verständnis und Durchdringen mit verschiedenen wissenschaftlichen und medialen Methoden aufbereitet. Der Studiengang startet quartalsweise, jeweils zum 1. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober. Der Studiengang setzt als Lern-/Lehrmethode vornehmlich auf im Selbststudium zu bearbeitende Lehrbriefe. Präsenzphasen sind nicht vorgesehen.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 4.650 Stunden Selbststudium und 750 Stunden Praktikum zur Erlangung der Berufszulassung als staatlich anerkannte:r Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge. Der Studiengang ist in 32 Module gegliedert, von denen 29 erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung. Eine Hochschulzugangsberechtigung hat, wer den Nachweis über die allgemeine Hochschulreife, die allgemeine Fachhochschulreife, eine fachgebundene Fachhochschulreife oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) erbringt und eine Erklärung darüber abgibt, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden sind. Die Studierenden lernen die Grundlagen, Methoden und Modelle der Kindererziehung (0 – 13 Jahre) und können diese reflektieren und kritisch bewerten. Basierend auf ihren Handlungs- und Reflexionsfähigkeiten

ten sind sie in der Lage, Problemstellungen der Kindheitspädagogik, insbesondere in den Bereichen Bildung, Erziehung und Sozialisation, zu erkennen und zu bewerten sowie Lösungsstrategien zu entwerfen und anzuwenden. Sie kennen die Organisationen, Institutionen und Netzwerke, die zur Lösung von Problemen und ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten erforderlich sind. Die Fähigkeiten werden in spezifischen Problemen und Fallstudien zusammengeführt. Zentrale Themen wie Kommunikation, Beratung und Unterstützung sowie Teamarbeit sind ebenfalls Bestandteil des generalistischen Studiengangs. Mit dem Absolvieren des Studiengangs wird die Staatliche Anerkennung als „Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“ verliehen. Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 02 Heilpädagogik, B.A.

Der von der PFH - Privaten Hochschule Göttingen, Department „Management & Law“, angebotene Studiengang „Heilpädagogik“ ist ein Bachelorstudiengang der als Fernstudium in einer berufsbegleitenden Vollzeit- sowie Teilzeitvariante konzipiert ist. Der Studiengang wendet sich in seinen Varianten hauptsächlich an Berufstätige, die bereits in sozialen, pädagogischen oder fachverwandten Bereichen tätig sind oder sich in Richtung dieses Funktionsbereichs entwickeln wollen. Er deckt die wesentlichen Themenbereiche der Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Psychologie (insbesondere der Entwicklungspsychologie) einschließlich thematisch benachbarter Vertiefungsinhalte ab. Als Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit in dem Studiengang bei einer beruflichen Tätigkeit, die 1.800 Stunden im Jahr nicht übersteigt, insgesamt vier Jahre (Studienbelastung pro Jahr 45 ECTS-Punkte/1.350 Stunden). Erklären Studierende, dass sie weniger als 1.350 Stunden im Jahr einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, beträgt die Regelstudienzeit als Vollzeitstudium drei Jahre (Studienbelastung pro Jahr maximal 60 ECTS-Punkte/1.800 Stunden). In dem Studiengang ist eine Praxisphase, auf deren Basis die staatliche Anerkennung als Heilpädagogin/Heilpädagoge erworben werden kann, integriert. Um den Studierenden komplexe Zusammenhänge näherzubringen, wird in dem Fernstudiengang ein besonderer Wert auf den integrativen multimedialen Lehr- und Lernansatz gelegt. Fachinhalte werden hierbei zum besseren Verständnis und Durchdringen mit verschiedenen wissenschaftlichen und medialen Methoden aufbereitet. Der Studiengang startet jeweils zum 1. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober. Der Studiengang setzt als Lern-/Lehrmethode vornehmlich auf im Selbststudium zu bearbeitende Lehrbriefe. Präsenzphasen sind nicht vorgesehen.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 4.650 Stunden Selbststudium und 750 Stunden Praktikum zur Erlangung der Berufszulassung als staatlich anerkannte:r Heilpädagogin/Heilpädagoge. Der Studiengang ist in 45 Module gegliedert, von denen 27 erfolgreich absolviert werden müssen. Das

Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung. Eine Hochschulzugangsberechtigung hat, wer den Nachweis über die allgemeine Hochschulreife, die allgemeine Fachhochschulreife, eine fachgebundene Fachhochschulreife oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) erbringt und eine Erklärung darüber abgibt, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden sind. Die Studierenden erlernen im Studium der Heilpädagogik die Grundlagen, Methoden und Modelle des Fachs und sind anschließend in der Lage, diese zu reflektieren und kritisch zu bewerten. Sie können anhand ihrer Handlungs- und Reflexionskompetenzen heilpädagogische Problemstellungen erkennen, bewerten sowie Lösungsstrategien entwerfen und anwenden. Sie kennen die für die Problemlösungen benötigten Organisationen, Institutionen und Netzwerke sowie deren jeweiligen Zuständigkeiten. Diese Kompetenzen werden in speziellen Problemstellungen und Fallstudien zusammengeführt. Zentrale Themen rund um Kommunikation, Beratung und Betreuung sowie Teamwork sind ebenfalls im generalistisch angelegten Studium enthalten. Die Studierenden sind durch das Studium befähigt, in heilpädagogischen Handlungsfeldern mit verschiedenen Zielgruppen tätig zu sein (heilpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Begleitung, Assistenz und Unterstützung von erwachsenen Menschen mit Behinderung sowie von Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen und Begleitung und Unterstützung alternder Menschen). Mit dem Absolvieren des Studiengangs wird die Staatliche Anerkennung als „Heilpädagogin/Heilpädagoge“ verliehen. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass das Curriculum sich zum einen nach dem „Kerncurriculum Kindheitspädagogik“ vom Studiengangstag Pädagogik der Kindheit, sowie dem „Berufsprofil Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“ vom Studiengangstag Pädagogik der Kindheit richtet. Die Hochschule reagiert mit dem Studienangebot auf den steigenden Bedarf an akademisch qualifizierten Kindheitspädagog:innen.

Der im Fernstudium angebotene Studiengang eröffnet auch berufstätigen Personen ein Studium ohne obligatorische Präsenztermine vor Ort an der Privaten Hochschule in Göttingen. Die Studierenden bearbeiten die Modulinhalte in Form von Lehrbriefen, Literaturhinweisen, Online-Gruppenarbeiten und interaktiven Blended-Learning-Inhalten größtenteils im Selbststudium. Fakultativ werden Online-Präsenz-Sitzungen angeboten. Im vierten Semester ist die praktische Studienzeit zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagog:in integriert, diese wird von einem obligatorischen Online-Präsenzseminar flankiert.

Studiengang 02 Heilpädagogik, B.A.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass das Curriculum sich zum einen an dem „Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik“ und zum anderen an dem „Berufsprofil Heilpädagogin/Heilpädagoge“ des Berufsverbandes der Heilpädagogen ausrichtet. Die Hochschule reagiert mit dem Studienangebot auf den steigenden Bedarf an akademisch qualifizierten Heilpädagog:innen.

Der im Fernstudium angebotene Studiengang eröffnet auch berufstätigen Personen ein Studium ohne obligatorische Präsenztermine vor Ort an der Privaten Hochschule in Göttingen. Die Studierenden bearbeiten die Modulinhalte in Form von Lehrbriefen, Literaturhinweisen, Online-Gruppenarbeiten und interaktiven Blended-Learning-Inhalten größtenteils im Selbststudium. Fakultativ werden Online-Präsenz-Sitzungen angeboten. Im vierten Semester ist die praktische Studienzeit zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Heilpädagog:in integriert, diese wird von einem obligatorischen Online-Präsenzseminar flankiert.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Kindheitspädagogik**“ ist gemäß § 5 Abs. 1 der Studienordnung für den Fernstudiengang „Kindheitspädagogik“ (SO-Kipaed) in einer Vollzeit- und einer Teilzeitvariante studierbar. Beide Varianten sind als Fernstudium und berufsbegleitend konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Gemäß § 5 Abs. 1 der SO-Kipaed beträgt die Regelstudienzeit in der Teilzeitvariante in dem Studiengang bei einer beruflichen Tätigkeit von 1.800 Stunden im Jahr vier Jahre (Studienbelastung pro Jahr 45 ECTS-Punkte/1.350 Stunden). Erklären Studierende, dass sie 1.350 Stunden oder weniger im Jahr einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, beträgt die Regelstudienzeit als Vollzeitstudium drei Jahre (Studienbelastung pro Jahr maximal 60 ECTS-Punkte/1.800 Stunden).

Der Bachelorstudiengang „**Heilpädagogik**“ ist gemäß § 5 Abs. 1 der Studienordnung für den Fernstudiengang „Heilpädagogik“ (SO-Heilpaed) in einer Vollzeit- und einer Teilzeitvariante studierbar. Beide Varianten sind als Fernstudium und berufsbegleitend konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Gemäß § 5 Abs. 1 der SO-Heilpaed beträgt die Regelstudienzeit in der Teilzeitvariante in dem Studiengang bei einer beruflichen Tätigkeit von 1.800 Stunden im Jahr vier Jahre (Studienbelastung pro Jahr 45 ECTS-Punkte/1.350 Stunden). Erklären Studierende, dass sie 1.350 Stunden oder weniger im Jahr einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, beträgt die Regelstudienzeit als Vollzeitstudium drei Jahre (Studienbelastung pro Jahr maximal 60 ECTS-Punkte/1.800 Stunden).

Die beiden Bachelorstudiengänge starten quartalsweise jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang „**Kindheitspädagogik**“ ist im Modul „Bachelor-Thesis“ (zwölf CP) ist die Abschlussarbeit (elf CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Kindheitspädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Ein weiterer CP entfällt auf ein Kolloquium.

Im Studiengang „**Heilpädagogik**“ ist im Modul „Bachelor-Thesis“ (zwölf CP) ist die Abschlussarbeit (elf CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Heilpädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Ein weiterer CP entfällt auf ein Kolloquium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 1 der Zulassungsordnung der PFH – Private Hochschule Göttingen für die Fernstudiengänge „Kindheitspädagogik“ und „Heilpädagogik“ ist die Qualifikationsvoraussetzungen für die beiden Bachelorstudiengänge „**Kindheitspädagogik**“ und „**Heilpädagogik**“, dass der:die Bewerber:in über die deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügt. Eine Hochschulzugangsberechtigung hat, wer den Nachweis über die allgemeine Hochschulreife, die allgemeine Fachhochschulreife, eine fachgebundene Fachhochschulreife oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) erbringt und eine Erklärung darüber abgibt, dass zuvor keine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden sind.

Die Studienbewerber:innen müssen einen Bewerbungsbogen ausfüllen und die für die Zulassung notwendigen beglaubigten Zeugnisse einreichen. Es gibt kein weiteres Auswahlverfahren. Nach abschließender positiver Prüfung werden sie zum Studium zugelassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Kindheitspädagogik**“ wird gemäß § 2 der SO-Kipaed der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Heilpädagogik**“ wird gemäß § 2 der SO-Heilpaed der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „**Kindheitspädagogik**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang in beiden Varianten 32 Module vorgesehen, von denen 29 studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, sechs, zwölf, 15 oder 30 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Der Studiengang „**Heilpädagogik**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang in beiden Varianten 45 Module vorgesehen, von denen 27 studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, sechs, 15 oder 30 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen beider Studiengänge enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand.

Eine relative Note für beide Studiengänge wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 14 Abs. 6 bis 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor und Master-Studiengänge an der PFH - Private Hochschule Göttingen ausgewiesen (PO-AT).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der Bachelorstudiengang „**Kindheitspädagogik**“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden im Vollzeitstudium 30 CP und im Teilzeitstudium zwischen 20 und 25 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „Bachelor-Thesis“ 330 Stunden an Workload (elf CP) und für das begleitende Kolloquium 30 Stunden an Workload (ein CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 1 der SO-Kipaed 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 4.650 Stunden auf das Selbststudium und 750 Stunden auf die praktische Studienzeit zur Erlangung der staatlichen Berufszulassung als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „19 – Praktische Studienzeit“, 30 CP).

Der Bachelorstudiengang „**Heilpädagogik**“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden im Vollzeitstudium 30 CP und im Teilzeitstudium zwischen 20 und 25 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „Bachelor-Thesis“ 330 Stunden an Workload (elf CP) und für das begleitende Kolloquium 30 Stunden an Workload (ein CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 1 der SO-Heilpaed 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 4.650 Stunden auf das Selbststudium und 750 Stunden auf die praktische Studienzeit zur Erlangung der staatlichen Berufszulassung als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „19 – Praktische Studienzeit“, 30 CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für die Studiengänge „**Kindheitspädagogik**“ und „**Heilpädagogik**“ in § 13 Abs. 1 bis 3 der PO-AT gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 13 Abs. 5 bis 7 der PO-AT bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen haben sich, unter Einbezug von Vertreter:innen der für die Prüfung der berufsrechtlichen Anerkennung des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ verantwortlichen Stelle, intensiv mit der Hochschule über die zwei zur Akkreditierung vorliegenden Konzepte ausgetauscht.

Themen, die eine herausgehobene Rolle gespielt haben, waren die Konzeption der Curricula, die Umsetzung der beiden Studiengänge und die Erlangung der Berufsbefähigung im Fernstudium, die Bildung kommunikativer und kooperativer Kompetenzen im Fernstudium weitestgehend ohne obligatorische Präsenzveranstaltungen, den Theorie-Praxis-Transfer sowie die Gewährleistung der fachlichen und inhaltlichen Adäquanz. Ferner wurde über die Tragfähigkeit des im Aufwuchsplans vorgestellten Personalkonzepts, dabei insbesondere die Aufgaben des professoralen Lehrpersonals, und die Notwendigkeit eines transparenten Ressourcenkonzepts gesprochen.

Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung eine umfassende Qualitätsverbesserungsschleife auf Basis der gutachterlichen Rückmeldungen eingeleitet. Dabei ist es zu mehreren Gesprächen und zur Umsetzung der Qualitätsverbesserungsschleife zwischen der AHPGS und Vertreter:innen der Hochschule gekommen. Am 27.05.2024 hat die Hochschule eine Stellungnahme zu verschiedenen Punkten, eine umfassende Darstellung des Theorie-Praxis-Transfers und die Darlegung des kommunikativen und kooperativen Kompetenzerwerbs gemäß der Stufe 1 des HQR eingereicht.

Am 31.05.2024 hat die Hochschule die überarbeiteten Modulhandbücher im Änderungsmodus, die überarbeiteten Curricula für beide Studiengänge in ihren Varianten und eine Dokumentation für die Lehrbriefe (inkl. Autor:innen und deren Qualifikation, den Modulverantwortlichen, der Version und den Überarbeitungsrhythmen) nachgereicht.

Die Gutachter:innen zeigen sich grundsätzlich zufrieden mit den Überarbeitungen und betrachten die umfassende Qualitätsverbesserungsschleife wohlwollend, halten aber einige Punkte für nicht gänzlich erfüllt bzw. weiterhin für überarbeitungsbedürftig. Die Gutachter:innen verweisen auf die noch ausstehende Prüfung der berufsrechtlichen Vorgaben in beiden Studiengängen durch das jeweils zuständige Ministerium, spezifizierende Ausführungen zum Personalkonzept und eine Überarbeitung der Lehrbriefe unter Einbezug der noch zu berufenden Professuren.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

./.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ im Fernstudium richtet sich an Berufstätige, die bereits in sozialen, pädagogischen oder fachverwandten Bereichen tätig sind oder sich in Richtung dieses Funktionsbereichs entwickeln wollen. Das Curriculum orientiert sich zum einen an dem „Kerncurriculum Kindheitspädagogik“ vom Studiengangstag Pädagogik der Kindheit (Stand 15.09.2022) und zum anderen an dem „Berufsprofil Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“ vom Studiengangstag Pädagogik der Kindheit. Der Studiengang qualifiziert für die Arbeit mit Kindern in der Altersspanne von 0 – 13 Jahren.

Durch das Studium werden neben allgemeinen kindheitspädagogischen Kernkompetenzen weitere fachliche und persönliche Kompetenzen erworben, die das berufliche Profil der Absolvent:innen prägen. Sie kennen die theoretischen Grundlagen und Konzepte, Grundbegriffe, Geschichte und Forschungszugänge in Bezug auf die Kindheitspädagogik und die Pädagogik der frühen Kindheit. Sie verstehen gesellschaftliche, politische und rechtliche Bedingungen der Kindheitspädagogik und sind in der Lage, die Disziplin in ihren gesellschaftlichen und politischen Kontexten unter Berücksichtigung von Diversität und Inklusion einzuordnen. Sie kennen interdisziplinäre Bezüge der Kindheitspädagogik, u.a. zur Entwicklungspsychologie, Sozialpädagogik und der Soziologie. Außerdem verfügen die Studierenden mit Abschluss des Studiums über Fachwissen zu methodologischen und methodischen Grundlagen, Forschungsansätzen und -themen und haben erste Erfahrungen mit Forschungspraxis gesammelt. Sie sind in der Lage, professionstheoretische und -ethische Grundlagen darzustellen und haben ein beruflich-habituales Profil entwickelt. Sie können ihr professionelles Handeln reflektieren und verschiedene Handlungsansätze und -methoden begründet auswählen und anwenden.

Die Absolvent:innen können Bildungsprozesse in verschiedenen Bildungsbereichen didaktisch und methodisch begleiten und gestalten. Sie sind in der Lage pädagogische Aufgaben im Rahmen von Erziehung und Betreuung zu übernehmen und im Kontext von Hilfe und Prävention mit verschiedenen Akteur:innen zu kooperieren. Durch das Studium sind sie befähigt, mit Familien und im Sozialraum zu agieren, mit Diversität umzugehen sowie Maßnahmen zur Inklusion und Partizipation zu planen und zu realisieren. Die Studierenden kennen die vielfältigen Handlungs- und Arbeitsfelder der Kindheitspädagogik, sowohl die kindheitspädagogischen Kernhandlungsfelder (Krippe, Kindergarten, Hort, Schulen, Orte der Familienbildung und -beratung sowie Kinderschutz), als auch neue Handlungsfelder, die sich im Rahmen von Angebots- und Einrichtungsformen wie Familienzentren und Bildungshäusern, in der Mehrgenerationenarbeit und den Frühen Hilfen oder im Rahmen kommunaler Vernetzungsstrukturen ergeben. Sie sind in der Lage, handlungsfeldübergreifend in Themenfeldern wie der kulturellen, politischen, gesundheitsbezogenen, religiösen, gender- und diversitätsbewussten Bildung von Kindern und Familien, der auf Bildungsbereiche bezogenen Didaktiken (Sprache, Bewegung, Naturwissenschaften, Mathematik und Technik, elementare ästhetische Bildung etc.), der Gestaltung von institutionellen Übergängen, der inklusiven Pädagogik und der Medienpädagogik gestalterisch tätig zu werden.

Die Absolvent:innen können die Leitung von Gruppen, Projekten und Einrichtungen übernehmen und Fachberatungen durchführen. Sie verstehen Grundsätze der Qualitäts- und Teamentwicklung und sind in der Lage, Koordinationsaufgaben in Trägerorganisationen und Fachverbänden auszuführen und zu gestalten. Sie vermögen sich in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und fachpolitischen Vertretung aktiv einzubringen, sowie sozialräumliche und kommunale Koordinations- und Vernetzungsaufgaben auszuführen. Auf der Grundlage einer differenzierten, kritisch-analytischen Perspektive auf die Lebenswelten sowie die Bedingungen und Prozesse der Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kindheit können die Absolvent:innen in allen Arbeits- und Aufgabenfeldern der Konzeptionierung, Planung, Durchführung, Evaluation und Reflexion sowie der Vernetzung pädagogischer Prozesse und Maßnahmen professionell handeln.

Aktuelle Herausforderungen der Kindheitspädagogik werden im Studium umfassend behandelt. Sowohl in verschiedenen Modulen als auch in den verschiedenen Prüfungsformen können die Studierenden ihr Fachwissen aufbauen, ihre Reflexionskompetenz erweitern und ihre Persönlichkeit einbringen. In schriftlichen Arbeiten wie Essays, Fallstudien und Projektarbeiten bauen sie ihre Kompetenzen systematisch, umfassend und vielseitig auf und aus. Die, für eine Tätigkeit im Bereich der Kindheitspädagogik nötigen, Interaktions- und Kommunikationsfähigkeiten werden ebenso geschult wie das Verständnis für juristisch orientierte Themen, welches die Studierenden befähigt, ihre soziale Dienstleistung entsprechend der rechtlichen Vorgaben zu planen und umzusetzen.

Die Absolvent:innen können in Kindertageseinrichtungen, aber auch in vielen weiteren Feldern der Arbeit mit Kindern und Familien tätig sein.

Es soll der Titel „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin B.A.“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge B.A.“ nach SozHeilKindVO des Landes Niedersachsen von der Hochschule verliehen werden. Dieses wurde beim Kultusministerium des Landes Niedersachsen beantragt. Die abschließende Prüfung der berufsrechtlichen Eignung wird erst nach der erfolgreichen Akkreditierung erfolgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Prüfung der Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben gemäß den Regelungen der SozHeilKindVO des Landes Niedersachsen. Die Hochschule erklärt, die Prüfung Anfang 2024 in die Wege geleitet zu haben und rechnet bis zum Start des Studiengangs mit einem positiven Bescheid. Aus den ebenfalls an der Hochschule angebotenen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sind die nötigen Verfahrensschritte und der Ablauf bereits bekannt. An der Begutachtung beteiligen sich zwei Vertreterinnen des zuständigen Referats im Niedersächsischen Kultusministeriums und verweisen auf die laufende Prüfung und wertschätzen den Austausch zwischen Gutachter:innen und Ministerium im Rahmen der Verbindung der beiden Verfahren. Da die Berufsbefähigung maßgeblich von der erfolgreichen Prüfung der Einhaltung berufsrechtlicher Vorgaben abhängt und diese als Bedingung für die Verleihung der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagog:in fungiert, erachten die Gutachter:innen es als notwendig, dass der Nachweis der berufsrechtlichen Prüfung und die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvent:innen als staatlich anerkannte Kindheitspädagog:innen bis zum Start des Studiengangs einzureichen ist.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Der Studiengang orientiert sich in seiner Konzeption am Kerncurriculum Kindheitspädagogik“ vom Studiengangstag Pädagogik der Kindheit (Stand 15.09.2022), sowie an dem „Berufsprofil Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“ vom Studiengangstag Pädagogik der Kindheit. Die Inhalte, Qualifikationsziele und die zu erwerbenden Kompetenzen sind,

nach den unter Kriterium § 12 Abs. 1 „Curriculum“ erfolgten Überarbeitungen, für den Studiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) Stufe 1 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Nachweis der berufsrechtlichen Prüfung und die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvent:innen als staatlich anerkannte:r Kindheitspädagog:in ist bis zum Start des Studiengangs einzureichen.

Studiengang 02 Heilpädagogik, B.A.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ im Fernstudium richtet sich an Berufstätige, die bereits in sozialen, pädagogischen, heilpädagogischen oder fachverwandten Bereichen tätig sind oder sich in Richtung dieses Funktionsbereichs entwickeln wollen.

Das Curriculum orientiert sich zum einen an dem „Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik“ (Stand 2014), ergänzt um die Promotionsebene beim Fachbereichstag Heilpädagogik am 16./17.11.2015 und andererseits an dem „Berufsprofil Heilpädagogin/Heilpädagoge“ des Berufsverbandes der Heilpädagogen (BHP) aus dem Jahr 2022.

Die Studierenden bekommen im Studium das nötige Grundlagenwissen, Analyserepertoire und Handlungswissen vermittelt, um Prozesse der Inklusion und Partizipation von Menschen mit (behinderungsbedingten) Ausgrenzungserfahrungen auf allen Ebenen zu unterstützen, zu befördern und zu begleiten. Sie sind mit den im Studium erworbenen Kompetenzen in der Lage, Arbeitsprozesse in heterogenen Strukturen kooperativ zu planen, zu gestalten und mit fundierter Fachlichkeit zu unterstützen. Sie sind zur reflexiven Auseinandersetzung mit der eigenen professionellen Identität in der Lage und können ihr professionelles Handeln unter der Perspektive der wechselseitigen Bedingtheit von Wissens-, Handlungs-, Sozial- und Selbstkompetenzen organisieren und reflektieren.

Mit dem Bachelorstudium der Heilpädagogik vermögen die Absolvent:innen, Aufgabenstellungen auf der Grundlage ihres professionellen heilpädagogischen Wissens und Verstehens zu erkennen, zu bestimmen und allen Beteiligten zu kommunizieren, die der Aktivitäts- und Teilhabeförderung (gemäß UN-Behindertenrechtskonvention) bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und alternden Menschen dienen, die von Ausgrenzung bedroht und/oder betroffen sind.

Die Absolvent:innen können ihr Handeln in möglichst hoher Übereinstimmung mit den aktuellen Leitideen der Heilpädagogik entwickeln, planen und umsetzen. Sie sind vertraut mit den Grundlagen und Strategien des wissenschaftlichen Arbeitens und können diese in ihrem alltäglichen professionellen Handeln in die Praxis umsetzen. Das Studium der Heilpädagogik befähigt die Absolvent:innen dazu, auf der Basis der Verbindungslinien zwischen Theorie, Forschung und Praxis eigene Konzepte oder Projekte zu planen, durchzuführen und mit geeigneten Methoden der Selbst- oder Fremdevaluation zu bewerten.

Die Verzahnung praktischer und wissenschaftlicher Kompetenzen ermöglicht den Studierenden, ihre Karriere in den beruflichen Tätigkeitsfeldern der Heilpädagogik erfolgreich weiterzuentwickeln oder in eine weiterführende akademische Karriere zu starten. Durch die interdisziplinäre Ausbildung sind die Absolvent:innen in der Lage, ihr erworbenes Wissen und ihre Fähigkeiten eigenständig und vernetzend einzusetzen.

Die Absolvent:innen des Studiums der Heilpädagogik verfügen über eine reflektierte berufliche Identität und ein ethisch fundiertes Bewusstsein der verschiedenen Dimensionen von Inklusion und Exklusion (Kultur, Gender, Alter, Sprache, sozio-ökonomische Lebenslagen, Behinderung, sexuelle Orientierung, Religion und weitere Dimensionen). Dies beinhaltet Kompetenzen wie Empathiefähigkeit, Sensibilität, Toleranz, Belastbarkeit, Kritikfähigkeit, Selbst- und Fremdreiflexion, Fähigkeit zur professionellen Beziehungsgestaltung und zur Balancierung von Nähe und Distanz, Befähigung zum Selbst- und Zeitmanagement, Befähigung zur Selbstbestimmung und Mitbestimmung und Solidaritätsfähigkeit, Befähigung zur Interessenvertretung professioneller und politischer Belange sowie Zivilcourage.

Die Studierenden sind durch das Studium befähigt, in heilpädagogischen Handlungsfeldern mit verschiedenen Zielgruppen tätig zu sein (heilpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Begleitung, Assistenz und Unterstützung von erwachsenen Menschen mit Behinderung sowie von Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen und Begleitung und Unterstützung alternder Menschen).

Es soll der Titel „Staatlich anerkannte Heilpädagogin B.A.“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge B.A.“ nach SozHeilKindVO des Landes Niedersachsen von der Hochschule verliehen werden. Das zuständige Ministerium konnte bislang nicht ermittelt werden. Die Prüfung der berufsrechtlichen Eignung wird erst nach der erfolgreichen Akkreditierung erfolgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Prüfung der Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben gemäß den Regelungen der SozHeilKindVO des Landes Niedersachsen. Aus dem ebenfalls an der Hochschule angebotenen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sind die nötigen Verfahrensschritte und der Ablauf bereits bekannt. Trotz intensiver Bemühungen konnte die Hochschule bis zum Zeitpunkt der Begutachtung die zuständige ministerielle Stelle für die Prüfung der Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben im Bereich Heilpädagogik nicht identifizieren. Das Konzept wurde daher zum Zeitpunkt der Begutachtung weder vorgeprüft noch konnten Vertreter:innen der zuständigen Stelle zur Begutachtung eingeladen werden. Da die Berufsbefähigung maßgeblich von der erfolgreichen Prüfung der Einhaltung berufsrechtlicher Vorgaben abhängt und diese als Bedingung für die Verleihung der staatlichen Anerkennung als Heilpädagog:in fungiert, erachten die Gutachter:innen es als notwendig, dass der Nachweis der berufsrechtlichen Prüfung und die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvent:innen als staatlich anerkannte Heilpädagog:in bis zum Start des Studiengangs einzuzeichnen ist.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über das Thema Inklusion. Auf Basis der Unterlagen, der Gespräche und der bereits vorhandenen Lehrbriefe, lässt sich nicht abschließend beurteilen, ob das Thema, wie im Fachqualifikationsrahmen vorgesehen, als Querschnittsthema im Curriculum fungiert. Die Gutachter:innen halten es für erforderlich, dass das Thema Inklusion sich entsprechend den Vorgaben des „Fachqualifikationsrahmens Heilpädagogik“ als Querschnittsthema durch das Curriculum ziehen muss. Darüber hinaus fehlt nach Ansicht der Gutachter:innen die Thematisierung verschiedener Modelle von Behinderung. Begriffe wie Bildung, Erziehung, Pädagogik, Didaktik und Methodik werden zudem nicht präzise genug herausgearbeitet. Die Hochschule erklärt dazu im Nachgang der Begehung, dass die Studienbriefe zum Thema Inklusion perspektivisch neu erstellt werden. Außerdem wird das Modul „Disability Studies“ in den verpflichtenden Teil des Studiums integriert (vorher war es im Profildbereich wählbar). Weiterhin erklärt die Hochschule, dass sich das Thema Inklusion insofern als Querschnittsthema durch den Studiengang zieht, dass die Themen der Module insgesamt auch unter Aspekten der Inklusion gedacht, reflektiert und behandelt werden. Gemäß den Vorgaben des Fachqualifikationsrahmens Heilpädagogik wird die Orientierung auf Inklusion auf viele unterschiedliche Kontexte und Themenbereiche hin professionell ausdifferenziert, so die Hochschule. Das Thema Inklusion zeichnet sich durch den hohen Grad an Universalität in verschiedenen Feldern aus. Dieser Gegebenheit wird die Hochschule nach eigener Aussage in der Lehre als auch mit den vielfältigen Prüfungsformen gerecht. Die Gutachter:innen nehmen die Erläuterungen zur Kenntnis und sehen, dass

im Studiengang an verschiedenen Stellen Inklusion thematisiert wird. Dies ist aktuell in den Modulbeschreibungen noch nicht sichtbar, weshalb die Hochschule eine entsprechende Überarbeitung durchzuführen hat.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Der Studiengang orientiert sich in seiner Konzeption am „Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik“ (Stand 2014), ergänzt um die Promotionsebene beim Fachbereichstag Heilpädagogik am 16./17.11.2015, sowie an dem „Berufsprofil Heilpädagogin/Heilpädagoge“ des Berufsverbandes der Heilpädagogen (BHP) aus dem Jahr 2022. Die Inhalte, Qualifikationsziele und die zu erwerbenden Kompetenzen sind, nach den unter Kriterium § 12 Abs. 1 „Curriculum“ erfolgten Überarbeitungen, für den Studiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) Stufe 1 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

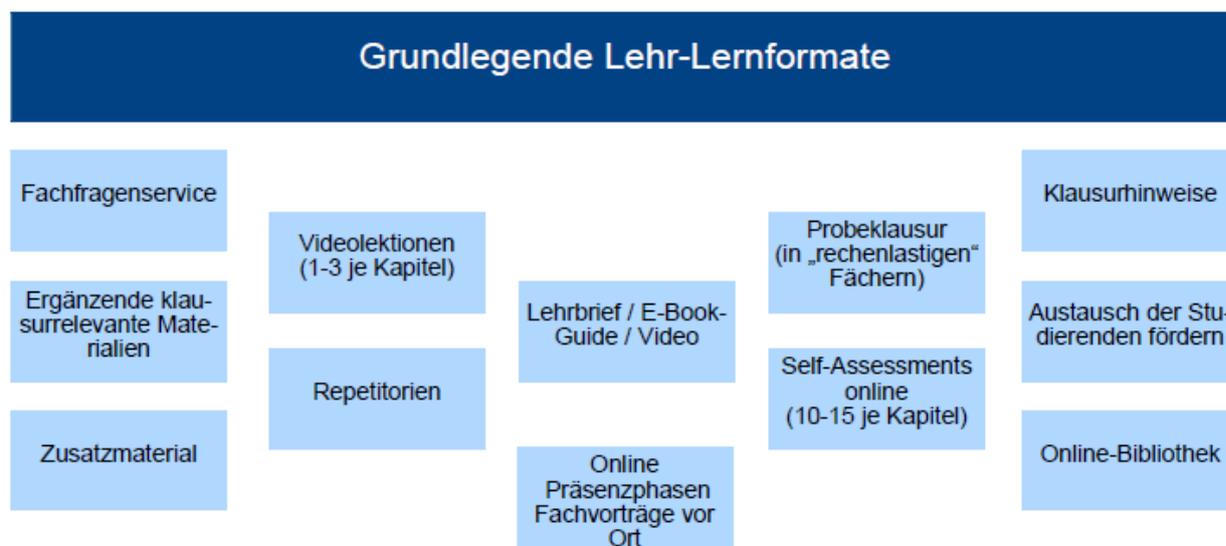
- Der Nachweis der berufsrechtlichen Prüfung und die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvent:innen als staatlich anerkannte:r Heilpädagog:in ist bis zum Start des Studiengangs einzureichen.
- Das Thema Inklusion muss entsprechend der Vorgaben des „Fachqualifikationsrahmens Heilpädagogik“ als Querschnittsthema im Curriculum sichtbar sein. Weiterhin müssen unterschiedliche Modelle von Behinderung abgebildet und die präzise Verwendung von Begriffen wie Bildung, Erziehung, Pädagogik, Didaktik und Methodik überarbeitet werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Fernstudium basieren die Studienprogramme auf dem didaktischen Blended-Learning-Konzept PFH Studyworld, deren zentraler Baustein der virtuelle Campus myPFH der Hochschule ist. Unterschiedliche, an das Fernstudienformat angepasste Lehr- und Lernformen sollen den Studierenden ermöglichen, auf ihr eigenes Tempo abgestimmte Lernmethoden zu wählen und den Lernrhythmus passgenau mit ihrem beruflichen und familiären Umfeld zu verknüpfen. Das nachfolgende Diagramm gibt einen Überblick über die eingesetzten Formate:



Lehrbriefe sowie die zukünftig, insbesondere in den höheren Semestern eingesetzten Learning Guides dienen – wissenschaftlich fundiert aufbereitet – der Vermittlung des jeweiligen Gesamthalt einer Thematik. Neben dem Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden via Video-Call, Telefon oder E-Mail bieten die fakultativen (Online-) Präsenzphasen die Möglichkeit, in der Gruppe Fragestellungen zu erarbeiten, Inhalte zu vertiefen und zu verdeutlichen, Übungen durchzuführen oder Unsicherheiten bezüglich der Lehrinhalte zu klären. Der Fachfragenservice bietet über ein Ticketsystem eine schnelle Unterstützung. Die fakultativ angebotenen Online-Präsenzveranstaltungen (Repetitorien, monatliche Study Talks etc.) werden je nach didaktischer Notwendigkeit eingesetzt und sind auf der Lernplattform myPFH mindestens sechs Monate im Voraus einsehbar.

Zusätzlich zu den Lehrbriefen werden Inhalte in Form von Veranstaltungsfilmern, Lehrvideos mit den Lehrverantwortlichen, Hörbüchern und Mitschnitten von (Online-) Präsenzphasen usw. aufbereitet. Damit können die Studierenden die Inhalte wiederholen und vertiefen. Die Abteilung Content- und Medienproduktion erstellt an der PFH die zuvor genannten Medien unter Anleitung der zuständigen Modulverantwortlichen.

myPFH dient als Austauschplattform der Studierenden untereinander. Darüber hinaus ist die PFH Studyworld ein Tool, um mit den Professor:innen, den wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen der Hochschule des Fernstudiums im engen Austausch zu stehen. Die Studierenden können mit sämtlichen Belangen an die Mitarbeiter:innen herantreten.

Studierende können zudem (außer-)curriculare Zusatzveranstaltungen vorschlagen. Nach einem Vorlauf von acht Wochen finden curriculare Veranstaltungen auch bei nur einem Teilnehmer statt. Außercurriculare Veranstaltungen werden ab fünf Studierenden umgesetzt.

Die Studierenden werden generell durch Seminare, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Möglichkeit der Evaluierungen aktiv in die Lehr- und Lernprozesse eingebunden. Zudem erhalten sie durch die Wahlmöglichkeiten, selbstgewählten Projekte, selbstorganisierten Praxisphasen und selbstgewählte Abschlussarbeit eine Verantwortung für den eigenen Lernprozess und die dafür notwendige Autonomie. Neben den Fachkompetenzen werden dadurch die Selbstmanagementkompetenzen, Sozialkompetenzen sowie Methodenkompetenzen nachhaltig gestärkt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule darüber, warum die beiden zur Akkreditierung vorliegenden Studiengänge als Lehrbrief gestützte Fernstudiengänge entwickelt wurden. Die Hochschule verweist auf den Bedarf an qualifizierten Fachkräften, die Vorteile eines flexiblen

Fernstudiums für Berufstätige, sowie auf die positiven Erfahrungen mit vergleichbaren Studiengängen an der Schwesterhochschule AKAD. Die PFH sieht ihre Expertise in berufsbegleitenden Fernstudiengängen. Göttingen bietet laut Hochschule kein ausreichendes Potenzial an Bewerber:innen um die beiden Studiengänge im Präsenzstudium wirtschaftlich auszulasten.

Die Gutachter:innen merken an, dass in beiden Studiengänge bei den zu erwerbenden Kompetenzen an zentraler Stelle kommunikative und kollaborative Fähigkeiten hervorgehoben werden und erkundigen sich, wie die Hochschule einen Austausch der Studierenden untereinander und die Festigung der Kompetenzen in der Praxis durch einen Theorie-Praxis-Transfer im vornehmlich Lehrbrief-basierten Fernstudium ermöglicht. Vor Ort verweist die Hochschule bzgl. des Theorie-Praxis-Transfers auf die Campus-Wochenenden und die Online-Präsenzveranstaltungen als fakultative Angebote, die eingesetzten Lehr-/Lernformate, kollaborative Austauschmöglichkeiten über die Plattform myPFH, die praktische Studienzeit (30 ECTS), kollaborative Prüfungsformen, die Vernetzung der Studierenden über die Konferenzsoftware MS Teams, die Einteilung der Studierenden in Lerngruppen von ca. fünf Personen zu Beginn des Studiums und die Unterstützung durch Study Coaches. Study Coaches sind fest angestellte Vollzeitkräfte, welche die Studierenden ab dem ersten Semester betreuen, mit diesen im Studienverlauf regelmäßig (vier bis sechsmal im Jahr) über MS Teams in Austausch über den Lernprozess treten und die Studienverlaufsplanung sowie die Studienorganisation unterstützen. Die Study Coaches sind/waren selbst Fernstudierende; da sie zum Teil fachfremd sind, bieten sie nur organisatorische, aber keine fachliche Unterstützung. Diese bekommen die Studierenden durch das professorale Lehrpersonal bzw. die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen.

Die Gutachter:innen können den Erläuterungen der Hochschule folgen und halten die dargestellten Mittel für einen Theorie-Praxis-Transfer und den Aufbau der Kompetenzen „Kommunikation und Kooperation“ und „Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität“ gemäß der Stufe 1 des HQR für grundsätzlich geeignet. Die Gutachter:innen halten es für unerlässlich, dass der Erwerb aller Kompetenzdimensionen und die dafür eingesetzten Mittel auch im Modulhandbuch und den Lehrbriefen abgebildet sind. Die Hochschule muss den im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife nachgereichten und erläuterten Theorie-Praxis-Transfer als zentrale Methode zum Erwerb von Handlungskompetenz von Kindheits- und Heilpädagog:innen sowie den Erwerb kollaborativer Kompetenzen durch fachlich angemessene Lehr-/Lernformate, Studien- und Prüfungsleistungen, Austauschformate etc. systematisch implementieren und fördern. Zudem nehmen die Gutachter:innen z.T. einen Überarbeitungsbedarf in den Inhalten und Zielen der Modulbeschreibungen in Bezug auf die Modultitel wahr. Die Hochschule kann die Anmerkungen der Gutachter:innen nachvollziehen und hat eine umfassende Qualitätsverbesserungsschleife vorgenommen. Im Zuge derer wurden die beiden Modulhandbücher gründlich überarbeitet. Modultitel, Inhalte und Ziele wurden überprüft und besser aufeinander abgestimmt. Alle Kompetenzdimensionen des HQR Stufe 1 sind in den Modulbeschreibungen abgebildet und aus den Modulbeschreibungen geht der Kompetenzerwerb der Studierenden hervor, der sich an den im Studiengang hinterlegten Qualifikationszielen orientiert. Die Hochschule erklärt, dass die Lehrbriefe sowohl auf Wissensvermittlung (HQR-Kompetenz: Fachkompetenz / „Wissen und Verstehen“), als auch auf die Vermittlung von Grundlagen zur Professionalität im Fach (HQR-Kompetenz: Selbstkompetenz / „Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität“) zielen. Das Studium dient der Akademisierung und Professionalisierung in der Heilpädagogik und Kindheitspädagogik. Die HQR-Dimensionen Sozialkompetenz und Methodenkompetenz werden insbesondere über die verschiedene Lehr- und Lehrformen vermittelt. Die Hochschule verweist wiederum deutlich auf die praktische Studienzeit und die begleitenden, obligatorischen Lehrveranstaltungen und die oben genannten Austauschformate.

Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung eine umfassende Darstellung des Theorie-Praxis-Transfers im Fernstudium eingereicht. In dieser wird zunächst das Verständnis des Praxisbezugs im Fernstudium und die Umsetzung in Lehr-/Lernformaten erläutert. In diesem Kontext elaboriert die Hochschule auch die Zuordnung des Kompetenzerwerbs aller im HQR genannten Kompetenzdimensionen zu den eingesetzten Lehr-/Lernmitteln und Prüfungsformaten. Als zentral für den Theorie-Praxis-Transfer sieht die Hochschule z.B. die eingesetzten Prüfungsformate,

Projekte, die praktische Studienzeit im vierten Semester, die mögliche eigene Berufspraxis der Studierenden und die Rückbindung derselbigen in den fakultativen Online-Präsenzangeboten, Einsendeaufgaben und die Bearbeitung der Lehrbriefe. Die im Studium erworbenen Kenntnisse können die Studierenden wieder in die eigenen Berufspraxis überführen. Im Studiengangskonzept sind traditionelle wie digitale Lehr- und Lernformen sowie Veranstaltungsformate verankert. Kommunikation und Kollaboration finden laut Hochschule synchron wie asynchron unter anderem durch die Infrastruktur mit MS Teams und Blackboard Ultra statt. Die Studierenden werden durch das Studium begleitet und die Lehrenden sind erreichbar. Kontakt der Studierenden untereinander, Austausch, Kommunikation und Kooperation sind in vielfältiger Weise synchron und asynchron möglich und finden statt, so die Hochschule. Die Gutachter:innen können die Ergebnisse der Überarbeitung nachvollziehen und sehen die Kompetenzen des HQR Stufe 1 im Modulhandbuch abgebildet und deren Erwerb durch das Studiengangskonzept gewährleistet. Auch der beschriebene Theorie-Praxis-Transfer ist für die Gutachter:innen verständlich.

Vor Ort merken die Gutachter:innen an, dass die Modulhandbücher und Lehrbriefe in beiden Studiengängen hinsichtlich eines dediziert kindheitspädagogischen bzw. heilpädagogischen Konzepts/Professionsverständnisses grundsätzlich überprüft und überarbeitet werden müssen. Die Hochschule hat die Anmerkung aufgegriffen und die Modulhandbücher überarbeitet, die Lehrbriefe noch nicht (s.u.). Beiden Modulhandbüchern wurde auf Empfehlung der Gutachter:innen eine Präambel vorangestellt, in der das Studiengangskonzept, der Aufbau der Studiengänge und das kindheitspädagogische bzw. heilpädagogische akademische Professionsverständnisses erläutert werden. Eine Änderungsdokumentation auf Modulebene findet sich in der studiengangsspezifischen Bewertung beider Studiengänge unter Kriterium § 12 Abs. 1 „Curriculum“. Die Gutachter:innen begrüßen auch diese Überarbeitung der Unterlagen. Die Lehrbriefe sollten unter Einbezug der noch zu berufenden Kern-Professuren auch hinsichtlich eines dediziert kindheitspädagogischen bzw. heilpädagogischen Professionsverständnisses überprüft werden (siehe auch studiengangsspezifische Bewertung Kriterium § 12 Abs. 1 „Curriculum“).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat für die Vollzeitvariante mit sechs Semestern und für Teilzeitvariante mit acht Semestern einen exemplarischen Studienverlaufsplan bzw. eine Übersicht des Curriculums eingereicht.

Im ersten und zweiten Semester werden vor allem Schlüsselkompetenzen und fachliche Grundlagen vermittelt. Zum Studienstart bekommen die Studierenden eine Einführung in das Fach Kindheitspädagogik sowie in das wissenschaftliche Arbeiten. Es werden grundlegende Schlüsselqualifikationen für das Fernstudium und Inhalte zum Aufbau persönlicher Fähigkeiten behandelt, wie etwa Selbst- und Zeitmanagement und Kreativitätstechniken. Außerdem wird der Erwerb grundlegender Kommunikationskompetenzen angebahnt.

Im ersten Semester (Vollzeitvariante) werden theoretische und historische Grundlagen der Kindheitspädagogik behandelt, einschließlich der Geschichte der institutionellen Betreuung, Erziehung und Bildung in der Kindheit und der Perspektive auf Familie im Wandel der Zeiten. Ebenso werden theoretische Ansätze in der Kindheitspädagogik thematisiert. Des Weiteren stehen die Handlungskompetenzen und Arbeitsfelder der Kindheitspädagogik im ersten Semester im Fokus, um die Vielfalt der möglichen Einsatzorte der Absolvent:innen zu verdeutlichen. Diese sind dadurch in der Lage, pädagogische Konzepte zu entwickeln, zu planen und durchzuführen sowie die pädagogischen Prozesse und Maßnahmen professionell zu reflektieren. Überdies werden in diesem Semester Grundlagen der Entwicklungspsychologie behandelt. Die Inhalte dieses Semesters werden ergänzt durch die Themenbereiche Ethik, Sozialpolitik und Soziologie, die als

ethische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen eine Rolle für Kindheitspädagog:innen spielen.

Im zweiten Semester bekommen die Studierenden weitere Grundlagen vermittelt, die für die Arbeit in den verschiedenen kindheitspädagogischen Feldern relevant sind. So werden Grundlagen der Bildung und Didaktik in der Kindheitspädagogik und didaktische Prinzipien der Kindheitspädagogik behandelt und Handlungsfelder einer Didaktik der Kindheitspädagogik dargestellt. Zusätzlich erhalten die Studierenden eine Einführung in rechtliche Grundlagen. Im Bereich der Sprachentwicklung erwerben die Studierenden einen Überblick über fachliche Grundlagen der Sprachentwicklung und -förderung sowie den Schriftspracherwerb. Ein weiterer Themenbereich ist die Medienpädagogik, wobei das Erlernen und die Förderung der Medienkompetenz in Kindertagesstätte und Grundschule behandelt werden. Ergänzt werden diese Inhalte durch den Blick in den Bereich der digitalen Medien und deren Einsatz in der Schule. Zudem erhalten die Studierenden eine Einführung in die Themenfelder Inklusion und Exklusion. Hier werden Inhalte zu Betreuungsformen, Eingliederungsmöglichkeiten und der Gestaltung sozialer Teilhabe vermittelt. Abgerundet wird das zweite Semester durch Wissensinhalte aus der Entwicklungspsychologie, die auf dem Modul aus dem ersten Semester aufbauen und dieses vertiefen. Hier geht es um soziale Risiken im frühen Kindesalter sowie die psychosoziale Entwicklung, das Wohlbefinden und die Teilhabe von Kindern mit Behinderung.

Im dritten Semester (Vollzeitvariante) stehen Bildungsprozesse sowie die professionelle Entwicklungs- und Bildungsbegleitung im Zentrum. Die Studierenden erwerben Kompetenzen, um Erziehungs- und Bildungsprozesse zu gestalten, Entwicklungsbesonderheiten dabei zu berücksichtigen sowie die Förderbedarfsermittlung und -planung durchzuführen. In diesem Semester werden auch Grundlagen für die Gestaltung der Erziehungspartnerschaften mit Eltern vermittelt. Dabei werden Methoden und Grundlagen der Kommunikation in der Elternarbeit behandelt und es wird auch die Phase der Eingewöhnung und Übergangsgestaltung thematisiert. Des Weiteren geht es im dritten Semester um die professionelle Gestaltung der sozialpädagogischen Bildungsarbeit in den vielfältigen Handlungsfeldern der Kindheitspädagogik, insbesondere in den ausgewählten Bildungsbereichen „Naturbildung“, „Mathematische Grundbildung“, „Ästhetische Bildung“, „Ethik, Philosophie und Religion“ sowie „Bewegung und Gesundheit“. Außerdem werden im dritten Semester Grundlagen der empirischen Sozialforschung vermittelt. Hier werden sowohl Grundlagen quantitativer als auch qualitativer Methoden empirischer Sozialforschung behandelt und ebenso das Thema Fragebogenkonstruktion dargestellt. Die Studierenden bekommen in dem Modul Sozialrecht zunächst in einem allgemeinen Teil einen Einblick in Verwaltungsverfahren, bevor sie ihre juristischen Kenntnisse um die Rechte der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe erweitern.

In das vierte Semester (Vollzeitvariante) ist die praktische Studienzeit integriert, in der die Studierenden in Handlungsfeldern der Kindheitspädagogik unter fachlicher Anleitung (Praxisanleitung) und mit begleitenden Lehrveranstaltungen die praktische Grundlage für die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagog:in erwerben. Die praktische Studienzeit ist in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder im Alter von bis zu zehn Jahren bilden und erziehen, abzuleisten. Die Hochschule begleitet die praktische Studienzeit durch Lehrveranstaltungen, stellt die Vor- und Nachbereitung der praktischen Studienzeit sicher und ermöglicht eine kritische Reflexion der Tätigkeiten in der praktischen Studienzeit. Es ist auch möglich die praktische Studienzeit studienbegleitend abzulegen, dafür liegt jedoch noch kein Konzept vor (siehe studiengangspezifische Bewertung § 12 Abs. 1 „Curriculum“).

Im fünften Semester (Vollzeitvariante) geht es um den Auf- und Ausbau sowie die Reflexion der beruflichen Identität und die Förderung des Bewusstseins über die Notwendigkeit der Professionalisierung und Professionalität im Feld der Kindheitspädagogik. Des Weiteren können die Studierenden in einer Forschungswerkstatt ihre Kompetenzen auf der Grundlage des erworbenen Grundlagenwissens über empirische Forschung anwenden und erweitern, indem sie eigenen Forschungsprojekte durchführen. Die forschungsorientierte Lehre zeigt sich in diesen Modulen. Außerdem wird das Thema „Arbeiten mit Gruppen“ im fünften Semester als ein zentraler Bestandteil

der kindheitspädagogischen Arbeit in den verschiedenen Berufsfeldern fokussiert. In diesem Modul erlernen die Studierenden Basiswissen zum Thema Gruppenpädagogik und welche grundlegenden Kompetenzen für die Gruppenleitung erforderlich sind. Anschließend werden die Bildungsbereiche Sprache, Mathematisches Grundverständnis und Naturbildung aus den vorhergegangenen Semestern erneut aufgegriffen und vertieft. Damit werden Studienschwerpunkte auf die methodisch-didaktisch fundierte Begleitung von Lern- und Bildungsprozessen in diesen Bildungsbereichen gesetzt.

Im sechsten Semester (Vollzeitvariante) bekommen die Studierenden einen Überblick über die Bildungsinstitutionen in der frühen Kindheit und die Bedeutung der Netzwerkarbeit. Sie befassen sich mit den Themenbereichen der Bildungspläne und Orientierungsrahmen im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit. Zusätzlich bekommen die Studierenden in der Profilbildung „Leitung und Qualitätsentwicklung“ Themen angeboten, auf deren Grundlage sie ihre Führungskompetenzen auf- und ausbauen können. Dazu zählen „Führung und Zusammenarbeit“, „Team- und Organisationsentwicklung“ und „Qualitätssicherung und Evaluation in sozialen Institutionen“. In einer weiteren Profilbildung können die Studierenden auswählen aus den Themenbereichen „Disability Studies“, „Inklusive Räume gestalten“, „Tiergestützte Intervention“ und „Sozialer Raum“. Sie können damit je nach ihren Interessen und Berufszielen einen Schwerpunkt setzen, wenn sie beispielsweise im kommunalen Bereich, in Feldern der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik bzw. in Richtung inklusiver Arbeit und Teilhabegestaltung tätig werden möchten. Das sechste Semester schließt mit der Bachelor-Thesis und einem Kolloquium ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass das Curriculum sich nach dem „Kerncurriculum Kindheitspädagogik“ vom Studiengangtag Pädagogik der Kindheit sowie nach dem „Berufsprofil Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“ vom Studiengangtag Pädagogik der Kindheit richtet und den Großteil der dort angeführten, relevanten Inhalte abbildet. Das Curriculum ist sinnvoll strukturiert und bildet einen stetigen Wissensaufbau im Sinne eines Spiralcurriculums ab.

Die Hochschule erklärt, dass auf Anraten des Niedersächsischen Kultusministeriums, zuständig für die Prüfung der Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben, eine Studiengangsvariante entwickelt bzw. geplant wird, in der die für die staatliche Anerkennung als „Kindheitspädagog:in“ notwendige Praxiszeit über den gesamten Studienverlauf studienbegleitend erbracht wird. Im vorgelegten Konzept ist die praktische Studienzeit im vierten Semester gebündelt vorgesehen. Die Gutachter:innen halten dies für eine sinnvolle Ergänzung, insbesondere hinsichtlich des Aufbaus eines kindheitspädagogischen Habitus und dem Aufbau kommunikativer Kompetenzen. Für diese Variante müsste aber z.B. eine kontinuierliche hochschulische Begleitung der Praxiszeit, wie in der SozHeilKindVO vorgesehen, angeboten werden. Damit entstehen für die Variante, in welcher die praktische Studienzeit studienbegleitend läuft, ein erhöhter Betreuungsaufwand durch die Hochschule. Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass dies auch personelle Konsequenzen hätte (vgl. Bewertung § 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“). Die Gutachter:innen halten es ferner für erforderlich, dass ein Studiengangskonzept und ein Studienverlaufsplan für die geplante Studiengangsvariante vorgelegt wird, in welcher die Praxiszeit für die staatliche Anerkennung studienbegleitend erbracht wird. Die Hochschule erklärt im Nachgang der Begehung, dass ein Verlaufsplan für die studienbegleitende praktische Studienzeit erarbeitet wird. Die Gutachter:innen nehmen das zur Kenntnis.

Die Hochschule hat das Modulhandbuch und das Curriculum im Nachgang der Begutachtung, wie in der übergreifenden Bewertung beschrieben, unter Berücksichtigung der Vorschläge der Gutachter:innen und den schriftlich mitgeteilten Beispielen für die Vorschläge, überarbeitet. Auf Modulebene führt die Hochschule folgende erfolgten Überarbeitungen an:

- Modul 6 „Grundlagen der Sozialwissenschaft“: Das Modul wurde angepasst.
- Modul 11, „Inklusion und Teilhabe“: Die Lehrbriefe werden ersetzt bzw. ergänzt und das Modul umbenannt in Inklusion und Teilhabe

- Modul 13 „Bildungsprozesse pädagogisch professionell begleiten“: Die Prüfungsform wurde geändert in eine Hausarbeit. Hier sollen theoretische Grundlagen in einer wissenschaftlichen Arbeit strukturiert dargestellt und reflektiert werden
- Modul 15 „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten I“ und 16 „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten II“ bauen auf Modul 13 auf. Der Modultitel wurde geändert und ebenso die Prüfungsformen. Neuer Titel: „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten I und II“. Die Prüfungsform wurde geändert in „Projektarbeit“, um mehr Praxisbezug zu ermöglichen und den Studierenden zu ermöglichen, konkrete Bildungsprozesse zu planen. Dadurch werden Theorie und Praxis verbunden.
- Im Modul 18 „Sozialrecht“ wird ein Learning Guide zum Thema angewandter Kinderschutz ergänzt.

Die Überarbeitungen sind im überarbeiteten Modulhandbuch sichtbar. Die Gutachter:innen können die Änderungen nachvollziehen und begrüßen diese. Die Qualität der Lehrbriefe, als zentrales Vermittlungsmedium der Studiengangsinhalte und als Umsetzung des Modulhandbuchs im vorliegenden Fernstudiengangskonzept, variiert nach Auffassung der Gutachter:innen weiterhin. Sie halten es daher für erforderlich, dass die Lehrbriefe unter Einbezug der zu berufenden Kern-Professur mit der Denomination „Kindheitspädagogik“ hinsichtlich der fachlichen Aktualität, des gleichbleibenden akademischen Niveaus und der Abbildung eines dezidiert kindheitspädagogischen Professionsverständnisses überarbeitet werden. Die nach der ersten Überarbeitung vorgesehenen Überarbeitungsintervalle sind in der Übersicht der Lehrbriefe festgehalten und nach Ansicht der Gutachter:innen adäquat (siehe auch Bewertung Kriterium § 12 Abs. 3 „Ressourcen-ausstattung“ und Kriterium § 13 „Fachlich-inhaltliche Aktualität“).

Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung wie bereits dargestellt Erläuterungen zum Theorie-Praxis-Transfer nachgereicht. Die Gutachter:innen kommen auf Basis der nachgereichten Unterlagen, der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort zu dem Schluss, dass im Studiengang aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden eingebunden sind.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Lehrbriefe müssen unter Einbezug der noch zu berufenden Kern-Professur mit der Denomination „Kindheitspädagogik“ hinsichtlich der fachlichen Aktualität, des gleichbleibenden akademischen Niveaus und der Abbildung eines dezidiert kindheitspädagogischen Professionsverständnisses überarbeitet werden.
- Es muss ein Studiengangskonzept/Studienverlaufsplan für die geplante Studiengangsvariante vorgelegt werden, in der die Praxiszeit für die staatliche Anerkennung studienbegleitend erbracht wird

Studiengang 02 Heilpädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat für die Vollzeitvariante mit sechs Semestern und für die Teilzeitvariante mit acht Semestern einen exemplarischen Studienverlaufsplan bzw. eine Übersicht des Curriculums eingereicht.

Im ersten und zweiten Semester (Vollzeitvariante) werden vor allem Schlüsselkompetenzen und fachliche Grundlagen vermittelt. Zum Studienstart bekommen die Studierenden eine Einführung in das Fach Heilpädagogik sowie in das wissenschaftliche Arbeiten. Es werden grundlegende Schlüsselqualifikationen für das Fernstudium und Inhalte zum Aufbau persönlicher Fähigkeiten behandelt, wie zum Beispiel Selbst- und Zeitmanagement und Kreativitätstechniken. Außerdem werden grundlegende Kommunikationskompetenzen vermittelt. Im ersten Semester werden Geschichte, Grundlagen und Theorien sowie Handlungskonzepte und Methoden der Heilpädagogik gelehrt. Überdies werden Grundlagen der Entwicklungspsychologie behandelt und eine Einführung in rechtliche Grundlagen gegeben.

Im zweiten Semester (Vollzeitvariante) wird das Grundlagenwissen ergänzt durch Grundlagen aus den Sozialwissenschaften (Sozialpolitik, Soziologie und Psychologie), die als Bezugswissenschaften relevant für Heilpädagog:innen sind. Ebenso werden die Handlungsfelder der Heilpädagogik thematisiert: die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Begleitung, Assistenz und Unterstützung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen und von Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen sowie die Begleitung und Unterstützung alternder Menschen. Des Weiteren geht es im zweiten Semester um das zentrale Thema des Beziehungsaufbaus und der Beziehungsgestaltung im Rahmen heilpädagogischen Handelns sowie die Themenfelder Inklusion und Teilhabe. Hier werden auch Inhalte zu Betreuungsformen, Eingliederungsmöglichkeiten und der Gestaltung Sozialer Teilhabe vermittelt. Abgeschlossen wird das zweite Semester durch das Modul „Disability Studies“ in dem die Studierenden Grundlagen vermittelt bekommen und der aktuelle Inklusionsdiskurs thematisiert wird.

Im dritten Semester (Vollzeitvariante) werden im Bereich der Entwicklungspsychologie aufbauend auf dem ersten Semester für die Heilpädagogik relevante Inhalte vertieft. Es stehen soziale Risiken im frühen Kindesalter, die psychosoziale Entwicklung von Kindern mit Behinderung sowie das Wohlbefinden und die Teilhabe von Kindern mit Behinderung im Zentrum. Zusätzlich werden diagnostische Verfahren und therapeutische Interventionen in der Praxis der Heilpädagogik fokussiert und in einem Theorie-Praxis-Transfer wird die Erstellung von Gutachten und heilpädagogischen Förderplänen thematisiert. In diesem Semester stehen komplexe Bildungsprozesse und wie diese im Rahmen der heilpädagogischen Arbeit initiiert, gestaltet, reflektiert und evaluiert werden können im Vordergrund. In einem Modul zum Thema Ethik werden Grundlagen der Ethik und zum beruflichen Selbstverständnis sowie zur professionellen Identität vermittelt. Im Modul zum Thema Gerontologie stehen Prozesse und Herausforderungen des Alterns im Zentrum und es werden Möglichkeiten des gesunden Alterns sowie der heilpädagogischen Begleitung in dieser Lebensphase aufgezeigt. Außerdem werden Grundlagen der empirischen Sozialforschung fokussiert.

Das vierte Semester (Vollzeitvariante) ist das integrierte praktische Studiensemester, in dem die Studierenden in einem Handlungsfeld der Heilpädagogik unter fachlicher Anleitung (Praxisanleitung) und mit begleitenden Lehrveranstaltungen die praktische Grundlage für die staatliche Anerkennung als Heilpädagog:in erwerben. Dabei ist die Supervision von großer Relevanz: In den dazugehörigen Lehrveranstaltungen tauschen sich die Studierenden über ihre Erfahrungen unter Anleitung eines:r Supervisor:in aus und können diese und die berufliche Praxis reflektieren. Über die praktische Studienzeit muss ein Bericht verfasst werden, der im Rahmen eines Kolloquiums besprochen wird.

Im fünften Semester (Vollzeitvariante) geht es um die berufliche Identität und Professionalisierung. In einer Forschungswerkstatt können die Studierenden ihre Kompetenzen in der empirischen Forschung weiter ausbauen, indem sie eigene Forschungsprojekte durchführen. In diesen Modulen zeigt sich eine forschungsorientierte Lehre. Des Weiteren erwerben die Studierenden Wissen über die Grundlagen der Sprachentwicklung und der Sprachförderung. In der anschließenden Profilbildung wählen die Studierenden zwischen den Bereichen „Sprache“, „Schule“ oder „Menschen pflegen“.

Im sechsten Semester (Vollzeitvariante) bekommen die Studierenden in dem Modul „Sozialrecht“ zunächst in einem allgemeinen Teil einen Einblick in Verwaltungsverfahren, bevor sie tiefer einsteigen in das Recht der Kinder- und Jugendhilfe und das Recht der Behindertenhilfe. Es erfolgt ebenso eine Einführung in den angewandten Kinderschutz. Außerdem wählen die Studierenden erneut in der individuellen Profilbildung Themen aus, die sie besonders interessieren und die zu ihren persönlichen Neigungen und beruflichen Zielen passen. Dazu zählen „Gesundheitsberatung, Familien- und Patientenedukation“, „Transkulturelle Kompetenz im Gesundheits- und Sozialwesen“, „Altern, Sterben und Tod / Palliativmedizin und Begleitung“, „Lernschwierigkeiten und Lernförderung“, „Tiergestützte Intervention“, „Disability Studies“, „Führung und Zusammenarbeit“, „Team- und Organisationsentwicklung“, „Sozialer Raum“, „Qualitätssicherung und Evaluation in sozialen Institutionen“, und „Inklusive Räume gestalten“. In dem Modul „Heilpädagogik - neu gedacht!“ können die Studierenden innovative berufliche Möglichkeiten im Sinne ihrer Klient:innen entwickeln und darstellen. Als besonderes Element findet sich auch eine didaktische Werkstatt in der Profilbildung, in der eigene didaktische Ideen und Modelle entwickelt, reflektiert und ausgetauscht werden können. Das sechste Semester schließt mit der Bachelor-Thesis und einem Kolloquium ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass das Curriculum sich nach dem „Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik“ (Stand 2014), sowie dem „Berufsprofil Heilpädagogin/Heilpädagoge“ des Berufsverbandes der Heilpädagogen (BHP) aus dem Jahr 2022 richtet und den Großteil der dort angeführten, relevanten Inhalte abbildet. Das Curriculum ist sinnvoll strukturiert und bildet einen stetigen Wissensaufbau im Sinne eines Spiralcurriculums ab.

Die Hochschule hat das Modulhandbuch und das Curriculum im Nachgang der Begutachtung, wie in der übergreifenden Bewertung beschrieben, unter Berücksichtigung der Vorschläge der Gutachter:innen und den schriftlich mitgeteilten Beispielen für die Vorschläge, überarbeitet. Auf Modulebene führt die Hochschule folgende erfolgten Überarbeitungen an:

- Modul 10 „Beziehungsaufbau und -gestaltung in der Heilpädagogik“: Der Modultitel wurde ergänzt durch "in der Heilpädagogik"
- Modul 11 „Inklusion und Teilhabe“: Die Studienbriefe werden entsprechend den Empfehlungen ergänzt bzw. neu erstellt.
- Modul 12 „Disability Studies“: Das Modul „Disability Studies“ wurde eingefügt, um das Thema Inklusion als Querschnittsthema stärker zu verankern.
- Modul 13 „Entwicklungspsychologie – Vertiefung“: Das Modul „Entwicklungspsychologie Vertiefung“ wurde integriert, um auf die Inhalte aus Modul 5 „Entwicklungspsychologie“ aufzubauen.
- Die zwei Module „Entwicklungsstörungen im Kindes- und Jugendalter“ werden als Wahlmodule im Profildbereich angeboten (Psychologischer Schwerpunkt) – jetzt Modul 25.9 und 26.1
- Im Modul 24 „Sozialrecht“ wird ein Learning Guide zum Thema „Angewandter Kinderschutz“ ergänzt.

Die Gutachter:innen können die Überarbeitungen nachvollziehen und begrüßen die erfolgten Änderungen im Modulhandbuch. Die Qualität der Lehrbriefe, als zentrales Vermittlungsmedium der Studiengangsinhalte und als Umsetzung des Modulhandbuchs im vorliegenden Fernstudien-gangskonzept, variiert nach Auffassung der Gutachter:innen weiterhin. Sie halten es daher für erforderlich, dass die Lehrbriefe unter Einbezug der zu berufenden Kern-Professur (als Studiengang-sleitung) mit der Denomination „Heilpädagogik“ hinsichtlich der fachlichen Aktualität, des gleichbleibenden akademischen Niveaus und der Abbildung eines dezidiert heilpädagogischen Professionsverständnisses überarbeitet werden. Die nach der ersten Überarbeitung vorgesehe-nen Überarbeitungsintervalle sind in der Übersicht der Lehrbriefe festgehalten und nach Ansicht der Gutachter:innen adäquat (siehe auch Bewertung Kriterium § 12 Abs. 3 „Ressourcenausstat-tung“ und Kriterium § 13 „Fachlich-inhaltliche Aktualität“).

Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung Erläuterungen zum Theorie-Praxis-Transfer nachgereicht. Die Gutachter:innen kommen auf Basis der nachgereichten Unterlagen, der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort zu dem Schluss, dass im Studiengang aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden eingebunden sind.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Lehrbriefe müssen unter Einbezug der noch zu berufenden Kern-Professur mit der Denomination „Heilpädagogik“ hinsichtlich der fachlichen Aktualität, des gleichbleibenden akademischen Niveaus und der Abbildung eines dezidiert heilpädagogischen Professionsverständnisses überarbeitet werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind in beiden Studiengängen aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Beide Studiengänge sind als reine Fernstudiengänge mit geringen Blended-Learning-Anteilen konzipiert. Es sind keine verpflichtenden Präsenztermine vor Ort an der Hochschule vorgesehen, sodass Studierenden damit eine enorme Flexibilität bei der Planung von Auslandsaufenthalten geboten wird.

Das Internationale Büro der PFH informiert, betreut und unterstützt die Studierenden bei ihren Auslandsplänen bzgl. Praktikum und Studium sowie die internationalen Gaststudierenden, die an der PFH ihr Auslandssemester verbringen.

Über die Lernplattform steht das Programm Rosetta Stone zur Verfügung, in dem vorhandene Sprachkenntnisse kostenlos vertieft oder neue Sprachen gelernt werden können.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Durch die Struktur der Studiengänge, die ohne obligatorische Präsenztermine gestaltet sind, bleibt den Studierenden viel Raum für die Umsetzung von Auslandserfahrungen. Lediglich das vierte Semester (Vollzeitvariante), in dem in beiden Studiengängen die praktische Studienzeit vorgesehen ist, die für die Erlangung der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagog:in oder Heilpädagog:in notwendig ist, bietet sich nur unter bestimmten Voraussetzungen der SozHeil-KindVO für einen Auslandsaufenthalt an.

Die PFH verfügt über 50 inner- und außereuropäischen Partnerhochschulen und baut die Zahl der Partnerhochschulen und Kontakte im Ausland im Rahmen der fortschreitenden Internationalisierung beständig aus.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind in beiden Studiengängen geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen geregelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Heilpädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Einstellungsvoraussetzung für das Lehrpersonal sind in § 25 NHG und der hochschuleigenen Berufsordnung festgelegt. Im Sinne des Leitbildes bildet die PFH praxisrelevant und theoriegeleitet aus. Dieser Zweiklang wird durch die Kombination aus der Praxiserfahrung und der theoretischen Ausbildung der Lehrenden erreicht. Die pädagogische Qualifikation ist ein zusätzlicher Indikator im Rahmen eines Berufungsverfahrens, der in § 25 Abs.1 S. 2 NHG ausdrücklich verlangt wird. Darüber hinaus erwartet die PFH unternehmerisches Denken, innovativen Gestaltungswillen und anwendungsorientierte Forschung.

Für das wissenschaftliche Personal der zu akkreditierenden Studiengänge sind hauptberuflich lehrende Professor:innen des Departments Management & Law sowie die beteiligten Professor:innen des Departments Psychologie vorgesehen. Auf personelle Ressourcen wird zudem aus den bestehenden Fern- und Campusstudiengängen zurückgegriffen. In die professorale Lehrverpflichtung von 18 SWS fällt, wie bei einer Fernhochschule üblich, nicht ausschließlich die Lehre, sondern auch folgende Aufgaben: Betreuung, Forschung, Entwicklung neuer Projekte und Weiterentwicklung bestehender Studiengänge. Bei 18 SWS fallen ca. 25 % der Zeit auf die Lehrverpflichtung und 75 % auf die Zeit für die Betreuung der Studierenden, Vor- und Nachbereitung der Lehre, Forschung und Selbstverwaltung. Für die Selbstverwaltung steht ein Koordinationsteam zur Verfügung.

Dozent:innen werden in ihren Weiterbildungsmöglichkeiten sowohl im Bereich der Forschung als auch im Bereich der Lehre unterstützt. Über das Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Niedersachsen werden Weiterbildungen zu Vortragstechniken, Prüfungstechniken als auch pädagogische und psychologische Weiterbildungen zur Didaktik der Lehre angeboten. Die Hochschule ermöglicht Dozent:innen auf Antrag Forschungs- und Praxisfreisemester. Zukünftig sollen Kurz-Sabbaticals in der vorlesungsfreien Zeit sowie Forschungsaustausche an Partnerhochschulen vermehrt angestrebt werden.

Die Bachelorstudiengänge „Kindheitspädagogik“ und „Heilpädagogik“ werden durch hauptberuflich Lehrende verantwortet. Laut Personalverflechtungsmatrix liegt die Quote der hauptamtlichen Lehre für beide Studiengänge bei 100 %. Die professorale Quote im Studiengang „Heilpädagogik“ liegt bei 92 %, im Studiengang „Kindheitspädagogik“ bei 91 %. Dem Department „Management & Law“, in dem alle Studiengänge verortet sind, stehen 25 hauptberuflich Lehrende sowie 16 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen zur Verfügung.

Bei erfolgreicher Akkreditierung wird jeweils eine 0,5 VZÄ Professor:in mit den Denominationen „Kindheitspädagogik“ und „Heilpädagogik“ ausgeschrieben. Ferner wird eine Vollzeitprofessur mit der Denomination „Soziale Arbeit“ ausgeschrieben. Die Hochschule hat einen Aufwuchsplan für beide Studiengänge vorgelegt, der den Lehrbedarf bis zur Vollausslastung bis Ende 2028 abbildet. Bei Vollausslastung sind demnach für jeden der beiden Studiengänge Professuren im Umfang von 1,5 VZÄ und wissenschaftliche Mitarbeiter:innen im Umfang von 1 VZÄ vorgesehen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule ausführlich über das Personalkonzept in beiden Studiengängen. Die Hochschule hat vor der Begutachtung einen Aufwuchsplan bis zur Vollausslastung 2028 vorgelegt, in dem der Aufbau des professoralen Personals und der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen projiziert wird. Am Ende des zweiten Studienjahrs wird die zum Start mit 0,5 VZÄ geplante Professur je Studiengang auf insgesamt 1,0 VZÄ je Studiengang aufgestockt. Zum Abschluss der ersten Kohorte und damit dem Ende des dritten Studienjahrs wird der Umfang der für jeden der beiden Studiengänge auf jeweils 1,5 VZÄ erweitert. Zum Beginn des zweiten Studienjahrs wird dies durch je 0,5 VZÄ an wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen pro Studiengang ergänzt. Zum Start des dritten Studienjahrs der ersten Kohorte sind je Studiengang 1,0 VZÄ für wissenschaftliche Mitarbeiter:innen vorgesehen. Die Betreuungsrelation Professuren zu eingeschriebenen Studierenden liegt im Fernstudium an der PFH bei ca. 1:250. Der vorgelegte Aufwuchsplan basiert auf den Erfahrungen mit vergleichbaren Studiengängen, ab dem dritten Semester rechnet die Hochschule mit 160 neu immatrikulierten Personen pro Studienjahr. Die Gutachter:innen halten es für erforderlich, dass die Berufung der beiden Kern-Professuren als Studiengangsleitungen mit den Denominationen „Kindheitspädagogik“ für den Studiengang „Kindheitspädagogik“ und „Heilpädagogik“ für den Studiengang „Heilpädagogik“ bis zum Studienstart angezeigt wird. Alternativ muss die Hochschule einen Plan vorlegen, wie die Lehre in beiden Studiengängen bis zur Berufung durch fachlich-methodisch qualifiziertes Lehrpersonal abgedeckt ist.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Aufgaben und Tätigkeiten der Professor:innen im Fernstudium an der PFH. Die PFH erklärt, dass die Professor:innen der beiden Studiengänge Ende 2025 zusammen mit drei bis vier anderen 0,5 VZÄ professoralen Stellen ein neues Department „Soziales und Pädagogik“ gründen werden und dadurch zeitweise auch mit Aufgaben der Selbstverwaltung beschäftigt sind. Dabei werden die Professor:innen jedoch auch von Mitarbeiter:innen der Hochschule bzw. des neuen Departements unterstützt. Die Hochschule rechnet bei einer 0,5 VZÄ mit einem Zeitumfang von 9 SWS und rechnet dies in 820 Stunden Arbeitszeit um. Gegebenenfalls müssen die neuen Professor:innen zu Beginn der Tätigkeit noch eingearbeitet werden. Von der zur Verfügung stehenden Zeit jeder Professur rechnet die Hochschule mit ca. 10 % Selbstverwaltung, 40 % Betreuung der Studierenden (Mailkontakte, Telefonate und Gespräche etc.), ca. 20 % angewandte Forschung und ca. 30 % auf die Betreuung der Bachelorthesen und die Durchführung der obligatorischen Veranstaltungen für die Begleitung der praktischen Studienzeit (acht Stunden pro Monat ab dem vierten Semester). Die Gutachter:innen merken an, dass die Professor:innen neben der Studiengangsleitung auch die Verantwortung für einige Module übernehmen, lehren, fakultative Online-Präsenz-Termine zu einzelnen Modulen anbieten, Prüfungen abnehmen und diese bewerten und laut den Aussagen der Hochschule die Mitarbeiter:innen zu Beginn der neuen Studiengänge durch qualifizierte und differenzierte Rückmeldungen beim Verfassen der Lehrbriefe unterstützen. Die Gutachter:innen merken an, dass mit der Etablierung eines neuen Studiengangs und dem Aufbau des angedachten Departements zusätzliche Arbeit auf die zu berufenden Professuren mit dem Stellenumfang von jeweils 0,5 VZÄ zukommt.

Aus den im Verlauf der Gespräche vor Ort angeführten Tätigkeitsbeschreibungen können sich die Gutachter:innen kein abschließendes Bild von der Tragfähigkeit des vorgelegten Aufwuchsplans machen. Den Gutachter:innen ist bewusst, dass die Lehre in reinen Fernstudiengängen nicht mit den gleichen Maßstäben gemessen werden kann, wie in Präsenzstudiengängen. Alle Module werden von hauptamtlichen Professor:innen betreut, ebenso sämtliche Lehrbriefe. Eine Einschätzung, wie vom Wissenschaftsministerium Niedersachsen gefordert, ob mindestens 50% der Lehre von hauptberuflichen Professor:innen erbracht wird, können die Gutachter:innen auf Basis der Unterlagen und der Gespräche nicht abgeben. Um mehr Klarheit über die Tragfähigkeit des Personalkonzepts zu schaffen, halten es die Gutachter:innen für erforderlich, dass eine genaue Beschreibung der Aufgaben einer Professur im reinen Fernstudium, mit Aufteilungen des Deputats auf Bereiche wie Lehre, Modulverantwortung, Selbstverwaltung/Aufbau des neuen Departments „Soziales und Pädagogik“, der Betreuung von BA-Thesen, Forschung, fakultative/obligatorische Online-Veranstaltungen, Begleitung der die praktische Studienzeit flankierenden Veranstaltungen, der Prüfungsabnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen einzureichen ist. Aus dieser Beschreibung muss auch hervorgehen, dass die Lehre in den Studiengängen „Kindheitspädagogik“ und „Heilpädagogik“ zu mindestens 50 % durch hauptamtliche, professorales Lehrpersonals erbracht wird.

Nach erfolgreicher Berufung der beiden Kern-Professuren mit den Denominationen „Heilpädagogik“ und „Kindheitspädagogik“ ist nach Einschätzung der Gutachter:innen für die Lehre in beiden Studiengängen zum Start ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden anderer Studiengänge von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Es ist eine genaue Beschreibung der Aufgaben einer Professur im reinen Fernstudium, mit Aufteilungen des Deputats auf Bereiche wie Lehre, Modulverantwortung, Selbstverwaltung/Aufbau des neuen Departments „Soziale Arbeit und Sozialpädagogik“, der Betreuung von BA-Thesen, Forschung, fakultative/obligatorische Online-Veranstaltungen, Begleitung der die praktische Studienzeit flankierenden Veranstaltungen, der Prüfungsabnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen einzureichen. Aus dieser Beschreibung muss auch hervorgehen, dass die Lehre im Studiengang „Kindheitspädagogik“ zu mindestens 50 % durch hauptamtliche, professorales Lehrpersonals erbracht wird.
- Zum Start des Studiengangs muss eine Kern-Professur als Studiengangsleitung mit der Denomination „Kindheitspädagogik“ berufen sein oder ein alternativer Lehrplan zur Abdeckung der fachlich-methodisch qualifizierten Lehre vorgelegt werden.

Studiengang 02 Heilpädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Es ist eine genaue Beschreibung der Aufgaben einer Professur im reinen Fernstudium, mit Aufteilungen des Deputats auf Bereiche wie Lehre, Modulverantwortung, Selbstverwaltung/Aufbau des neuen Departments „Soziale Arbeit und Sozialpädagogik“, der Betreuung von BA-Thesen, Forschung, fakultative/obligatorische Online-Veranstaltungen, Begleitung der die praktische Studienzeit flankierenden Veranstaltungen, der Prüfungsabnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen einzureichen. Aus dieser Beschreibung muss auch hervorgehen, dass die Lehre im Studiengang „Heilpädagogik“ zu mindestens 50 % durch hauptamtliche, professorales Lehrpersonals erbracht wird
- Zum Start des Studiengangs muss eine Kern-Professur als Studiengangsleitung mit der Denomination „Heilpädagogik“ berufen sein oder ein alternativer Lehrplan zur Abdeckung der fachlich-methodisch qualifizierten Lehre vorgelegt werden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über Campus-Standorte in Göttingen und Stade. Fernstudiengangszentren befinden sich an den Standorten Berlin, Dortmund, Dresden, Freiburg, Hannover, Leipzig, Ludwigshafen, München, Ratingen/Düsseldorf, Regensburg, Stuttgart und Wien. Auf sachliche und personelle Ressourcen wird aus den bestehenden Fern- und Campusstudiengängen zurückgegriffen.

Alle Standorte und Fernstudiengangszentren erfüllen Qualitätsanforderungen, die seitens der Hochschule definiert wurden und folgende Punkte umfassen:

- basierend auf der Studienorganisation ausreichende Seminar- und Prüfungsräume,
- Grundausstattung mit Overhead, Flipcharts, Whiteboards und Metaplanwänden,
- Beamer-Ausstattung und bei Bedarf Präsentations-Laptops.

Der Standort Göttingen verfügt über vierzehn Räume in der Größe von 15 bis 150 Plätzen und einem EDV-Schulungsraum sowie Sekundärräumlichkeiten für die Studierenden (Bibliothek, Arbeitsraum, Lounge und Silentium). Die Seminar- und Vorlesungsräume sind jeweils mit Beamer, OH-Projektor sowie Tafel und Flipchart ausgestattet.

Alle Studierenden haben die Möglichkeit, über den hochschuleigenen EBSCO-Online-Zugang sich mit Literatur zu versorgen. Grundsätzlich sind (Fern-)Ausleihen für Studierende an den Bibliotheken der Fernstudienzentren möglich. Der Zugriff auf weitere Artikel und Journals erfolgt in Absprache mit den Professor:innen, sodass das Angebot sukzessiv und bedarfsabhängig erweitert wird. Darüber hinaus wurde mit den „Schwesterhochschulen“ Macromedia und AKAD ein gemeinsamer Discovery-Service umgesetzt, der auf ein ständig erweitertes Angebot an E-Books für die Studierenden zielt.

Neben den Fernlehrbriefen haben die Fernstudierenden Zugriff auf die PFH-eigene Bibliothek an den Standorten Göttingen und Stade sowie auf PFH-externe Bibliotheken am Standort Göttingen

(Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen). Zudem haben die Studierenden ggf. die Möglichkeit zum Zugriff auf Bibliotheken anderer wohnortnaher Hochschulstandorte.

Die Studierenden haben digitalen Zugriff auf folgende Fachzeitschriften:

- Diagnostica
- Frühe Bildung
- Kindheit und Entwicklung
- Lernen und Lernstörungen
- Zeitschrift für Arbeits- und Organisationspsychologie
- Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie
- Zeitschrift für Gesundheitspsychologie
- Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie
- Zeitschrift für Pädagogische Psychologie
- Zeitschrift für Sportpsychologie

Darüber hinaus haben die Studierenden Zugriff auf verschiedene Pakete folgender Verlage (ab 2019):

- Springer Nature: Erziehungswissenschaften und Soziale Arbeit
- Springer Nature: Psychologie
- Springer Nature: Technik und Informatik
- Springer Nature: Wirtschaftswissenschaften
- Springer Nature: Medizin
- Springer Nature: Naturwissenschaften
- Springer Nature: Sozialwissenschaften und recht
- Beck Online: Rechtswissenschaften
- Hogrefe

Sowie auf folgende Forschungsdatenbanken:

- EBSCO - Business Source Premier
- EBSCO - Entrepreneurial Studies Source
- EBSCO – PsycARTICLES
- EBSCO - Psychology and Behavioral Sciences Collection
- EBSCO – PsycINFO
- EBSCO - allgemeiner Link zu den EBSCO-Produkten
- EBSCO - Academic Search Ultimate
- EBSCO - Business Source Ultimate
- Statista
- ZBW - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft.

Auf diese elektronischen Quellen kann entweder direkt über die entsprechenden Verlagsseiten oder über den verlagsübergreifenden EBSCO Discovery Service zugegriffen werden, der den Studierenden der PFH als Digitale Bibliothek zugänglich ist.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Kriterien für die Einstellung der Autor:innen der Lehrbriefe und das Vorgehen bei deren Akquirierung. Die Hochschule erklärt, dass die Lehrbriefe in beiden Studiengängen grundsätzlich das zentrale Leitmedium für die Vermittlung der Lerninhalte darstellen. Ergänzt werden die Lehrbriefe durch Lehrmittel wie Onlinequizzes, Videos, Übungsaufgaben etc. Die Hochschule verweist auf Erfahrungen aus dem etablierten Studiengang „Psychologie“ und den langjährigen Erfahrungen der Schwesterhochschule AKAD, die ebenfalls Bachelorstudiengänge im Bereich Kindheitspädagogik und Heilpädagogik anbietet. Im Bereich Psychologie liegt eine Kooperation mit dem Hogrefe Verlag vor und es wurden für die Etablierung des Studiengangs zwei Professuren aufgebaut, welche die Lehrbriefe für die ersten zwei Semester mitverfasst haben. Für alle Module in jedem Studiengang ist die Modulverantwortung bei hauptamtlich an der Hochschule beschäftigten Professor:innen. Die Lehrbriefe werden

von verschiedenen Autor:innen geschrieben und dann von den Professor:innen geprüft und freigegeben. Für die beiden zur Akkreditierung vorliegenden Studiengänge und die Kontrolle der Lehrbriefe war bisher vornehmlich eine hauptamtlich mit 0,8 VZÄ angestellte Lehrende zuständig, die über eine Promotion im Bereich Pädagogik verfügt. Die Content-Abteilung unterstützt die modulverantwortlichen Professor:innen bei der Qualitätskontrolle der Lehrbriefe, gemäß festgelegten Qualitätskriterien. Lehrbriefautori:innen werden auch extern rekrutiert. Dabei wird grundsätzlich die akademische Vorbildung geprüft, idealerweise bringen die Autor:innen auch berufliche Erfahrung und Erfahrung im Schreiben von Lehrbriefen mit. Fachliche Expertise wird ebenso von den Professor:innen der Schwesterhochschule AKAD eingebracht, von der auch Autor:innen bzw. Lehrbriefe übernommen wurden und an deren Konzeption der Studiengänge im selben Bereich sich die Hochschule, nach eigener Aussage, grundsätzlich orientiert. Ferner hat die Hochschule im Prozess der Studiengangsgestaltung weitere professorale, externe Expertise einbezogen. Aus den eingereichten Unterlagen waren für die Gutachter:innen die Autor:innen der spezifischen Lehrbriefe und ihre Qualifikation nicht immer ersichtlich. Im Nachgang der Begehung hat die Hochschule eine Übersicht für beide Studiengänge nachgereicht, aus denen klar hervorgeht, welche:r hauptamtlich an der Hochschule Lehrende die derzeitige Modulverantwortung innehat, wer die:der Autor:in ist und über welche Qualifikation die:der Autor:in verfügt, um welche Auflage es sich handelt, wann das Lernmittel das letzte Mal überarbeitet wurde, ob eine Überarbeitung grundsätzlich erforderlich ist und wann die nächste Überarbeitung ansteht. Im Studiengang „Kindheitspädagogik“ befinden sich von den 31 Lehrbriefen noch vier in der Erstellung, die restlichen Lehrbriefe liegen final vor oder befinden sich kurz vor der finalen Freigabe. Im Studiengang „Heilpädagogik“ befindet sich von den 19 Lehrbriefen noch einer in der Erstellung, die restlichen Lehrbriefe liegen final vor oder befinden sich kurz vor der finalen Freigabe. Die Gutachter:innen halten die Thematik damit für adäquat bearbeitet.

Die Gutachter:innen können sich aus den eingereichten Unterlagen kein abschließendes Bild von den zur Verfügung stehenden, studiengangspezifischen Literaturressourcen bilden. Die eingereichte Liste der vorgeschlagenen Periodika für die Studiengänge „Kindheitspädagogik“ und „Heilpädagogik“ beinhaltet die einschlägigen fachlich notwendigen Publikationen bisher nicht. Ob die in den Lehrbriefen vorgeschlagene Literatur über die von der Hochschule bereitgestellten Datenbanken und die internen Ressourcen abgerufen kann, kann nach Ansicht der Gutachter:innen nicht hinreichend geklärt werden. Die Gutachter:innen halten es angesichts der berufsbegleitenden Struktur und den weitestgehend im Selbststudium beschäftigten Studierenden für relevant, dass die für die Erreichung der Lernziele erforderlichen Lernmittel digital zugänglich sind. Der Ansicht der Gutachter:innen nach, muss daher ein Ressourcenkonzept für studiengangspezifische Online-Datenbanken und Zeitschriften vorgelegt werden, inkl. Beschaffungshorizont und Finanzmittel. Die Hochschule erklärt dazu im Nachgang der Begehung, dass in die Online-Bibliothek, die einen Discovery Service und umfangreiche Periodika umfasst, jedes Jahr in ausreichendem Maß investiert wird. Dabei wird ebenfalls der neue Bereich seine Berücksichtigung finden. Die Hochschule legt dar, dass sie sich in einem Kooperationsnetzwerk mit der Schwesterhochschule AKAD befindet, die bereits ähnliche Studiengänge anbietet und die Literaturversorgung den Standards entsprechen wird. Darüber hinaus liegt eine enge Kooperation mit dem Hogrefe Verlag vor. Die Gutachter:innen nehmen die Erläuterungen der Hochschule zur Kenntnis. Zur Sicherstellung der Literaturversorgung halten sie dennoch ein Ressourcenkonzept, aus dem hervorgeht, mit welchen Mitteln und zu welchem Zeitpunkt die in den Lehrbriefen vorgesehene Literatur tatsächlich verfügbar ist, für erforderlich.

Die Content-Abteilung, zuständig für die Qualitätskontrolle der Lehrbriefe (Abschlussgrad der Autor:innen und Fachlichkeit/Denomination, didaktischer Aufbau) gemäß festgelegten Qualitätskriterien, funktioniert den Schilderungen der Studierenden und Lehrenden gut. Die Content-Abteilung entwickelt neben den Lehrbriefen, abgestimmt auf die berufsbegleitende Struktur, auch die anderen eingesetzten Lehrmaterialien, wie Videos, und verfügt dafür über eine hausinterne Videoproduktion. Lehrende können unter Mitwirkung der Content-Abteilung auch neue Lehr-/Lernformate ausprobieren. Die Lehrbriefe werden online oder ausgedruckt zur Verfügung gestellt. Die Lehrbriefe folgen einem einheitlichen Konzept und einem klaren Aufbau. Eine Doku-

mentation zu Verfasser:innen, modulverantwortlichen Professor:innen und dem Überarbeitungsrythmus liegt vor. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind für beide Studiengänge grundsätzlich angemessene Rahmenbedingungen an sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der Studiengänge gegeben. Die Lernplattform halten die Gutachter:innen für gelungen und den Standards in Fernstudiengängen entsprechend. Hinsichtlich eines tragfähigen Ressourcenkonzepts sehen die Gutachter:innen jedoch, wie beschrieben, Nachhol- bzw. Konkretisierungsbedarf.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es muss ein Ressourcenkonzept für studiengangsspezifische Online-Datenbanken und Zeitschriften vorgelegt werden, inkl. Beschaffungshorizont und Finanzmittel.

Studiengang 02 Heilpädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es muss ein Ressourcenkonzept für studiengangsspezifische Online-Datenbanken und Zeitschriften vorgelegt werden, inkl. Beschaffungshorizont und Finanzmittel.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In den beiden Bachelorstudiengängen „Kindheitspädagogik“ und „Heilpädagogik“ dient die Leistungskontrollen der Überprüfung der in den Modulen festgelegten Qualifikationsziele. Alle Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen, dabei wird die Gesamtheit der verschiedenen Prüfungsformen genutzt.

In der PO-AT sind die verschiedenen Prüfungsformen für die beiden Studiengänge definiert (§§ 6 bis 9):

Schriftliche Prüfungsformen umfassen Klausuren, Essays, Praxisberichte, Case Studys, Praxisreflexionen, Hausarbeiten und Einsendeaufgaben. Mündliche Prüfungsformen umfassen mündliche Prüfungen, Präsentationen und Referate.

Einsendeaufgaben sind Studienleistungen, die der Überprüfung des im Selbststudium erworbenen Wissens dienen. Sie werden in Verbindung mit den Lehrbriefen und entsprechender weiterführender Literatur gelöst. Einsendeaufgaben werden bei erfolgreicher Bearbeitung als bestanden gewertet. Die Wiederholungsmöglichkeiten sind nicht beschränkt. Über die Bewertung der Einsendeaufgaben erhalten die Studierenden eine qualifizierte und differenzierte Antwort.

Gemäß der Lehrverflechtungsmatrix und der im Selbstbericht dargelegten personellen Ressourcen werden Einsendeaufgaben von internen und externen Lehrkräften übernommen. Die Formulierung der Einsendeaufgaben und die Lösungsskizzen werden von den Professor:innen regelmäßig überprüft. Die externen Lehrbeauftragten verfügen mindestens über einen Bachelorabschluss als Qualifikation. In der Regel haben sie jedoch einen höheren Bildungsabschluss.

Die Prüfungsverwaltung ist für alle Studiengänge zentral in Göttingen angesiedelt. In den Fernstudiengängen werden alle Klausuren in Göttingen konzipiert. Die Studierenden haben die Möglichkeit, die Klausuren an den Fernstudiengangszentren vor Ort oder als Online-Klausur zu absolvieren. Die Fernstudiengangszentren erhalten die Klausuren über eine Cloud. Darüber hinaus werden alle Klausuren auch online über das Content-Managementsystem L-Plus angelegt und webbasiert mit einem Life-Proctoring (PRUEFSTER) an den gleichen und an zwei zusätzlichen Terminen (Mai und November innerhalb der Woche) angeboten.

Die regulären Klausuren finden im Fernstudium semesterbegleitend statt. Alle Klausuren werden sechsmal im Jahr (in Prüfungszeiträumen von jeweils freitags bis sonntags) angeboten. Spezielle Termine für Wiederholungsklausuren sind nicht vorgesehen, da die Studierenden im Falle eines Säumnisses oder einer nicht bestandenen Klausur einen regulären Klausurtermin im Zweimonatsrhythmus wahrnehmen können. Hierdurch wird sichergestellt, dass im Falle von Wiederholungsprüfungen die Studienzzeit aufgrund von Prüfungsterminen nicht verlängert wird. Die Prüfungsanmeldung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen personalisiert über myPFH. Klausuren müssen i.d.R. innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Die Ergebnisse sind im internen, passwortgeschützten Bereich myPFH zu veröffentlichen.

Die Studierenden können nach ihrem zweiten nicht bestandenen Klausurversuch entweder eine mündliche Ergänzungsprüfung in Göttingen oder eine dritte Klausur absolvieren. Andere mündliche Prüfungen, wie z. B. Präsentationen oder das Kolloquium/die Verteidigung werden auch online durchgeführt.

Die Abschlussarbeit kann auch als eine gemeinsame Gruppenarbeit erstellt werden. Die Prüflinge müssen in der Thesis den jeweils erstellten Anteil entsprechend kennzeichnen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronisch Kranke sowie Schutzfristen sind in PO-AT § 6 Abs. 5 verbindlich festgeschrieben.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen erkundigen sich, wie im Zusammenspiel von modulverantwortlichen Professor:innen, der Content-Abteilung und den Autor:innen der Lehrbriefe über die jeweils eingesetzten Prüfungsformen entschieden wird. Ferner erfragen die Gutachter:innen, wer die Prüfungsaufgaben gestaltet. Die Hochschule legt dar, dass in den Modulhandbüchern beider Studiengänge für jedes Modul eine feste Prüfungsform vorgesehen ist. Diese wurden nach didaktischer Passung, Kompetenzorientierung und unter Aspekten der Varianz der Prüfungsformen vom Studiengangsentwicklungsteam festgelegt. Die Prüfungsaufgaben werden auch vom Studiengangsentwicklungsteam, von den modulverantwortlichen Professor:innen oder den Autor:innen der Lehrbriefe entwickelt. Die Aufgaben unterliegen dabei festen Qualitätskriterien. Für Hausarbeiten können die Studierenden auch Fälle aus der eigenen Praxis bearbeiten oder auf einen Pool aus vorgeschlagenen Fällen zurückgreifen. Die Prüfungsform mit dem Kürzel „EA“ steht für Einsendeaufgabe und ist eine verpflichtende Modulprüfung. Fragen zu Lehrbriefen, welche die Studierenden im Rahmen von deren Bearbeitung beantworten, sind für die Bewertung der Module nicht

relevant; sie werden wie Studienleistungen behandelt und werden von der Hochschule ebenfalls als Einsendeaufgaben bezeichnet. Die Prüfungsform „EA“ ist davon aber zu unterscheiden. Die Studienleistungen werden von einer Fachabteilung korrigiert, diese gibt auch ein qualifiziertes Feedback. Zum Start des Studiengangs werden alle Prüfungsleistungen von der noch zu berufenden Professur (Studiengangsleitung) bewertet, diese entwickelt im weiteren Verlauf transparente Qualitätskriterien für die Prüfungen in den einzelnen Modulen. Die Hochschule legt dar, dass im weiteren Verlauf des Studiengangs auch externe Korrektor:innen hinzugezogen werden, diese führen die Korrekturen nach den von der Studiengangsleitung/Kern-Professur entwickelten Kriterien durch und geben den modulverantwortlichen Professor:innen einen Vorschlag zur endgültigen Notenvergabe. Die Gutachter:innen halten das für ein nachvollziehbares System, weisen aber auf das Gespräch zu den unklaren Aufgaben der noch zu berufenden professoralen Stelle hin (vgl. Bewertung § 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“). Die Bewertung von freien schriftlichen Prüfungen wie Hausarbeiten oder Essays und die Abnahme mündlicher Prüfungen sind vom zeitlichen Umfang her nicht zu unterschätzen, so die Gutachter:innen.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde deutlich, dass bei der Konzeption der Prüfungen in beiden Studiengängen darauf geachtet wurde, die Prüfungen vielfältig und kompetenzorientiert auszugestalten. Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen in den Augen der Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Die Prüfungsformen tragen darüber hinaus nach Ansicht der Gutachter:innen zum Erwerb kommunikativer und kooperativer Kompetenzen bei. Die Prüfungen sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Prüfungsdichte beider Studiengänge wird von den Gutachter:innen als sachgerecht und angemessen eingestuft.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.

Sachstand

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der PO-AT sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben.

Im Studienverlauf absolvieren die Studierenden acht Klausuren, sechs Fachpräsentationen, fünf Essays, zwei Hausarbeiten, eine mündliche Prüfung, einen Praxisbericht, eine Praxisreflexion und sechs Einsendeaufgaben (als Studienleistung). In der Vollzeit-Variante leisten die Studierenden im ersten Semester vier Prüfungen ab, im zweiten und dritten Semester jeweils fünf Prüfungen, im vierten Semester eine Prüfung (Praxisbericht), im fünften Semester sechs Prüfungen und im sechsten Semester vier Prüfungen inkl. der Thesis. In der Teilzeit-Variante leisten die Studierenden im ersten Semester zwei Prüfungen ab, im zweiten Semester vier Prüfungen, im dritten Semester vier Prüfungen, im vierten Semester vier Prüfungen, im fünften eine Prüfung (Praxisbericht), im sechsten Semester insgesamt drei Prüfungen, im siebten Semester vier Prüfungen und im achten Semester vier Prüfungen inkl. der Thesis.

Die Hochschule hat eine Rechtsprüfung der Prüfungsordnung eingereicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Studiengang 02 Heilpädagogik, B.A.

Sachstand

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben.

Im Studienverlauf absolvieren die Studierenden zehn Klausuren, fünf Essays, zwei Fachpräsentationen, eine Hausarbeit, eine mündliche Prüfung, einen Praxisbericht und sieben Einsendeaufgaben (als Studienleitung). In der Vollzeit-Variante leisten die Studierenden im ersten Semester vier Prüfungen ab, im zweiten und dritten Semester jeweils fünf Prüfungen, im vierten Semester eine Prüfung (Praxisbericht), im fünften Semester fünf Prüfungen und im sechsten Semester drei Prüfungen inkl. der Thesis. In der Teilzeit-Variante leisten die Studierenden im ersten Semester zwei Prüfungen ab, im zweiten Semester drei Prüfungen, im dritten und vierten Semester jeweils vier Prüfungen, im fünften und sechsten Semester insgesamt eine Prüfung (Praxisbericht) sowie drei weitere Prüfungen im sechsten Semester, im siebten Semester eine Prüfung und im achten Semester drei Prüfungen inkl. der Thesis.

Die Hochschule hat eine Rechtsprüfung der Prüfungsordnung eingereicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Außerhalb der (Online)-Präsenzphasen stellt die Hochschule sicher, dass die Studierenden bei offenen Fragen stets kompetente Unterstützung erhalten. Bei Verständnisschwierigkeiten im Hinblick auf die Lehrbriefe oder allgemeinen Fragen zum Studium steht den Studierenden eine Hotline zur Verfügung, die regelmäßig von Montag bis Sonntag, in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr erreichbar ist (oder innerhalb von drei Stunden zurückruft) und eine Beantwortung (insbesondere inhaltlicher Art) innerhalb von 48 Stunden werktags garantiert. Nach fünf Wochen werden alle neuen Studierenden persönlich angerufen. In diesem Gespräch wird eine individuelle Beratung angeboten, nach Schwierigkeiten im Studium und Verbesserungsvorschlägen gefragt. Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, in einem Chat oder Forum über die zentrale Online-Plattform myPFH miteinander in Kontakt zu treten und sich auszutauschen. Des Weiteren können die Studierenden regelmäßig von 8:00 bis 18:00 Uhr mit ihren Betreuer:innen des Fernstudienganges persönlich, per E-Mail oder Telefon in Kontakt treten.

Die konkreten Termine für alle Prüfungsleistungen (mit Ausnahme von mündlichen Prüfungen) werden mindestens vier Monate vorher auf der Internetplattform bekannt gegeben und finden in der Regel am Wochenende (Zeitraum Freitag bis Sonntag) statt. Dabei sind die Studierenden an keinen Studienort gebunden. Sofern sich Studierende im Ausland befinden, können sie an (Online)-Präsenzveranstaltungen teilnehmen und ihre Klausuren im Ausland (z.B. bei Außenhandelskammern und Goethe-Instituten) oder online ablegen.

Studierende können sich zu jeder Klausur in ihrem Semester oder der darunterliegenden Semester anmelden, eine Abmeldung ist bis zu 24 Stunden vorher möglich. Die Studierenden können den Studienvertrag zum Januar, April, Juli und Oktober mindestens drei Monate oder ein Vielfaches davon ruhen lassen. In dieser Zeit fallen keine Studiengebühren an. Die Studierenden dürfen aber an (Online)-Präsenzphasen teilnehmen, können die Serviceangebote der PFH in Anspruch nehmen und so ggf. Versäumtes nachholen. Das Schreiben von Klausuren ist den Studierenden in der Ruhephase nicht gestattet. Die Studierenden können während ihres Studiums immer zum Januar, April, Juli und Oktober zwischen den beiden Varianten Vollzeit und Teilzeit

wechseln. Dieses Wechseln ist bis zum letzten Studienjahr möglich. Im letzten Studienjahr ist man dann auf eine Variante festgelegt. Sollten Studierende über die Regelstudienzeit hinaus an der PFH studieren, sinken die monatlichen Studiengebühren.

Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden die Möglichkeit, im Zuge einer (Online-) Präsenzphase Fragen zum Studienablauf zu stellen. Diese Veranstaltungen werden zu jedem Studienbeginn regelmäßig als (Online-) Präsenzveranstaltungen in den Fernstudienzentren angeboten.

In den Studiengängen sind die Leistungskontrollen so terminiert und gestaltet, dass den Studierenden genügend Vorbereitungszeit zur Verfügung steht. Hierfür ist der Prüfungsausschuss zuständig, in dem drei Professor:innen und zwei Studierende vertreten sind. Der Prüfungsausschuss stellt bei Bedarf einen Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sicher.

Die Studierendenvertretung ist eine feste Institution an der PFH. Die offene Kommunikation zwischen Hochschule und Studierenden ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Weiterentwicklung der anspruchsvollen Studienprogramme. Durch das Mitwirken in Gremien und den regelmäßigen Austausch mit der Hochschulleitung ist die Studierendenvertretung (einschließlich der Jahrgangssprecher:innen) ein fester Bestandteil des Qualitätsmanagements. Sie formuliert aus Studierendensicht Verbesserungsvorschläge in den Bereichen der Lehre und der Studien- sowie Prüfungsorganisation.

Zudem haben alle Studierenden die Möglichkeit durch die Teilnahme an (Lehr-) Evaluationen an einer steten Qualitätsverbesserung der Lehre mitzuwirken.

Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen sehen die Studierbarkeit in beiden Studiengängen als gegeben an. Sie konnten sich überzeugen, dass den Studierenden ausreichend Beratungsangebote zur Verfügung stehen, die sie problemlos in Anspruch nehmen können. Im Gespräch mit den Studierenden anderer Studiengänge haben die Gutachter:innen festgestellt, dass die Prüfungsanforderungen transparent durch die Lehrenden kommuniziert werden und durch den zeitigen und zuverlässigen Versand der Lehrbriefe eine planbare und verlässliche Studienorganisation gewährleistet wird. Der modulbezogenen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden. Die anwesenden Studierenden heben die Betreuung, die gute Ansprechbarkeit und die Flexibilität der Lehrenden hervor. Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand für beide Studiengänge und sowohl in den sechs- als auch achtsemestrigen Varianten als leistbar ein.

Die Hochschule rechnet in beiden Varianten mit einer begleitenden Berufstätigkeit der Studierenden, ausschlaggebend für die Wahl der sechs- oder achtsemestrigen Variante ist der Umfang der Berufstätigkeit. Als Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit in dem Studiengang bei einer beruflichen Tätigkeit, die 1.800 Stunden im Jahr nicht übersteigt, insgesamt vier Jahre (Studienbelastung pro Jahr 45 ECTS-Punkte/1.350 Stunden). Erklären Studierende, dass sie weniger als 1.350 Stunden im Jahr einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, beträgt die Regelstudienzeit als Vollzeitstudium drei Jahre (Studienbelastung pro Jahr maximal 60 ECTS-Punkte/1.800 Stunden). Da es keine obligatorischen Präsenzveranstaltungen gibt (bis auf die Begleitveranstaltungen zur praktischen Studienzeit im Rahmen des Berufsanererkennungshalbjahrs, welche online durchgeführt werden), können die Studierenden sich ihre Zeit frei einteilen und die Lehrbriefe begleitend zu einer möglichen Berufstätigkeit in ihrer freien Zeit oder im Urlaub bearbeiten. Die Gutachter:innen sehen diese Flexibilität als großen Vorteil eines Lehrbrief-basierten Fernstudiums, das durch diese Struktur ein Studium für eine Gruppe von Personen möglich macht, die durch familiäre oder andere Verpflichtungen sonst nicht studieren könnten. In beiden Varianten kommt es nicht zu einer „Vollzeit neben Vollzeit“ Situation. Der Umfang der begleitenden Berufstätigkeit wird im Bewerbungsbogen erfasst, der vor Beginn des Studiums ausgefüllt wird.

Im Gespräch zur Umsetzung der HQR-Dimensionen und des Theorie-Praxis-Transfers hat die Hochschule mehrfach auf die angebotenen Online-Präsenzveranstaltungen verwiesen. Für die Gutachter:innen ging aus den eingereichten Unterlagen und den Verweisen im Gespräch nicht abschließend hervor, ob es auch obligatorische Online-Präsenzangebote gibt, in welchen Modulen Online-Präsenzveranstaltungen angeboten werden und ob die Veranstaltungen planbar sind. Sie halten es für erforderlich, dass die Online-Präsenzangebote in ein didaktisches Gesamtkonzept eingebettet dargestellt werden und für die berufstätigen Studierenden planbar sind. Die Hochschule erklärt im Nachgang der Begehung, dass die Online-Präsenzangebote in ein didaktisches Gesamtkonzept eingebettet und für berufstätige Studierende planbar sind. Die Veranstaltungen finden in der Regel am Abend (z.B. 18–20 Uhr) oder am Wochenende statt und werden zu Modulen angeboten, in denen synchrone Onlinelehre aus didaktischer Perspektive sinnvoll ist. Die Termine für die synchronen Online-Präsenzangebote bekommen die Studierenden in einem persönlichen Studienplan zusammengestellt. Außerdem können sie über die Lernplattform myPFH in der Rubrik „Veranstaltungen“ einsehen, welche Veranstaltungen und Zusatzveranstaltungen es gibt. Für die beiden Studiengänge ist die Planung noch nicht abgeschlossen, da die Studiengänge sich noch in der Akkreditierung befinden. Deshalb hat die Hochschule den Gutachter:innen beispielhaft einen Einblick in den Studiengang „Soziale Arbeit“ gegeben, um das Prinzip zu verdeutlichen. Dafür wurde ein Dokument „Veranstaltungsplanung_Persönlicher_Stundenplan_BA_SozArb_6 Sem“ und eine Einsicht in die Veranstaltungsplanung über myPFH „Veranstaltungsplanung_myPFH_BA_Soz_Arb“ eingereicht. Die Gutachter:innen verstehen, dass es mit Ausnahme der Begleitveranstaltungen zur praktischen Studienzeit keine obligatorischen Online-Präsenzangebote gibt. Die fakultativen Angebote werden aus ihrer Sicht didaktisch passend angeboten, die Veranstaltungen sind für die Studierenden planbar und liegen in den Abendstunden oder am Wochenende.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden im Vollzeitstudium 30 CP und im Teilzeitstudium zwischen 20 und 25 CP erworben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Heilpädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „Heilpädagogik“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren

sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden im Vollzeitstudium 30 CP und im Teilzeitstudium zwischen 20 und 25 CP erworben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In den gestreckten Teilzeit-Variante werden immer nur maximal 45 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben. Erklären Studierende, dass ihre berufliche Tätigkeit nicht mehr als 30 Zeitstunden beträgt oder sie bei einer vollen Stelle für zehn Zeitstunden von ihrem Arbeitgeber freigestellt werden – entspricht ihre berufliche Arbeitsbelastung also nicht mehr als 45 ECTS-Punkte – so können sie die kurze, gleichwertige Studienvariante absolvieren. Dies bedeutet, dass sie im Jahr 60 ECTS-Punkte absolvieren. Damit liegt die Gesamtarbeitsbelastung aus dem Fernstudium und der beruflichen Tätigkeit genauso hoch wie bei der Vollzeit-Variante. Insgesamt wird in der Regel eine Gesamtbelastung aus 45 ECTS-Punkten aus Studium und 60 ECTS-Punkten aus Beruf oder 60 ECTS-Punkten aus Studium und 45 ECTS-Punkten aus Beruf nicht überschritten. Die Varianten sind inhaltlich deckungsgleich, können jedoch in der Modulreihenfolge abweichen.

Im Fernstudium basieren die Programme auf dem didaktischen Konzept PFH studyworld, welches in allen Studienprogrammen im Fernstudium eingesetzt wird und deren zentraler Baustein der virtuelle Campus myPFH ist. Durch einen Mix unterschiedlicher Lernformen soll sichergestellt werden, dass Lernmethode, -tempo und -rhythmus selbst durch die Studierenden bestimmt werden können. Die Curricula enthalten fakultative, synchrone Online-Repetitorien und individuelle Betreuung sowie (Online-)-Präsenzphasen, dadurch werden die Studierenden dabei unterstützt, die Studienziele neben der Berufstätigkeit zu erreichen. (Online)-Präsenzphasen zur Begleitung der praktischen Studienzeit sind verpflichtend, andere werden den Studierenden nachdrücklich empfohlen, sind aber fakultativ. Das Blended-Learning-Konzept ist den Antragsunterlagen als Anlage „4.3_Blended_Learning_Fernstudium“ beigefügt.

Die Studierenden erhalten entweder regelmäßig zu Beginn eines Semesters die entsprechenden Lehrbriefe in Papierform zugesandt oder können sich diese in elektronischer Form von der Onlineplattform myPFH herunterladen. Darüber hinaus ermöglicht diese Internetplattform den Studierenden, jederzeit ihre Prüfungstermine und Klausurergebnisse sowie die Termine für sämtliche Veranstaltungen – wie zum Beispiel für (Online)-Präsenzphasen – abzurufen und zu planen. Zusatzmaterial (z. B. Filme, Speedlearnings, Übungsaufgaben etc.) wird regelmäßig für die Studierenden auf myPFH eingestellt, ebenso wie überarbeitete Lehrbriefe. Darüber hinaus bietet die Hochschule (Online)-Präsenzphasen und (Online)-Repetitorien. Diese werden entweder professionell produziert oder mitgeschnitten, um den Studierenden die Möglichkeit zu bieten, jederzeit bestimmte Inhalte wiederholen zu können. Dieses Blended-Learning-Konzept hat innerhalb eines mehrjährigen Erfahrungszeitraums eine kontinuierliche Weiterentwicklung erfahren. Hierbei wurde vor allem auch das Feedback der Studierenden zur Optimierung verwendet.

Die Lehrmaterialien und die unterstützenden Maßnahmen (Betreuung, Studienberatung etc.) sind so gestaltet, dass die Module auch ohne Teilnahme an den (Online)-Präsenzphasen erfolgreich abgeschlossen werden können. In den bereits langjährig durchgeführten Fernstudiengängen im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich hat die PFH die Erfahrung gemacht, dass die Studierenden zu einem hohen Anteil die fakultativen (Online)-Präsenzangebote nutzen. Als Grund hierfür wurde in der Vergangenheit von Studierenden unter anderem der Bezug zur fachlichen Praxis angegeben, der durch die Lehrenden in den (Online)-Präsenzphasen ermöglicht wird. Die Hochschule geht davon aus, dass dies auch in den zur Akkreditierung vorliegenden Studiengängen der Fall

sein wird. Eine regelmäßige und für die Studierenden transparente Taktung der (Online)- Präsenzphasen wird sichergestellt. Die Termine für diese (Online)-Präsenzphasen werden den Studierenden ca. sechs Monate im Voraus bekannt gegeben.

Es obliegt den Studierenden ihre:n Arbeitgeber:in über die Aufnahme des Studiums zu informieren oder nicht zu informieren. Die Meldung beim Arbeitgeber ist freiwillig. Die Hochschule empfiehlt den Studierenden eine offene Kommunikation mit dem:der Arbeitgeber:in – auch um Verständnis für Lernzeiten zu erhalten.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen halten den besonderen Profilspruch eines berufsbegleitenden Fernstudiengangs in beiden Studiengängen für gelungen umgesetzt. Die Hochschule verfügt über langjährige Erfahrung in der Durchführung von lehrbriefgestützten, berufsbegleitenden Fernstudiengängen und bietet ergänzende Materialien über die Lernplattform myPFH an. Die Gutachter:innen konnten sich vor Ort einen Einblick vom Aufbau der Lernplattform verschaffen. Über myPFH werden alle fakultativen Termine und Prüfungszeiträume frühzeitig bekannt gegeben, was eine flexible und zuverlässige Planbarkeit für die Studierenden möglich macht. Prüfungen können im Drei-Monats-Rhythmus wiederholt werden und die Studierenden sind nicht an einen festen Studienverlauf gebunden. Da es keine obligatorischen Online-Präsenzveranstaltungen gibt, können die Studierenden ihrer regulären Berufstätigkeit weiterhin nachgehen und die Studienmaterialien und Einsendeaufgaben (Studienleistungen) dazu flexibel abarbeiten. Die fakultativen Online-Präsenzangebote und Zusatzangebote (wie Repetitorien) werden in der Regel in den Abendstunden (z.B. 18 – 20 Uhr) oder am Wochenende angeboten und werden über myPFH ca. sechs Monate im Voraus bekannt gegeben.

In beiden Studiengängen wird ergänzend zur sechssemestrigen Vollzeitvariante, eine achtsemestrige Teilzeitvariante angeboten. Die Modalitäten für die Einstufung bzw. Entscheidung für eine der beiden Varianten sind oben beschrieben. Die Gutachter:innen halten die Teilzeitvarianten für leistbar. Beide Varianten in den Studiengängen sind, sofern die vorgesehene Obergrenze der begleitenden Berufstätigkeit ausgeschöpft wird, nach Ansicht der Gutachter:innen durchaus fordernd. Für die Teilzeitvariante hat die Hochschule für beide Studiengänge einen exemplarischen Studienverlaufsplan eingereicht, nach dem die Studierenden sich richten können, um die Studiengänge in der vorgesehenen Regelstudienzeit abzuschließen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Heilpädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengangsverantwortlichen sind dafür zuständig, dass die Programme mit den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Modulhandbüchern übereinstimmen und Studieninhalten und Studienunterlagen kontinuierlich weiterentwickelt und aktualisiert werden.

In allen Studiengängen der Hochschule beruhen die Fachinhalte und vermittelten Methoden auf wissenschaftlich anerkannten Theorien bzw. Erkenntnissen und aktuellen Forschungsergebnissen. Neben allgemeinen Forschungsansätzen und -ergebnissen finden überdies die persönlichen oder mit Drittmitteln geförderten Forschungsprojekte der Lehrenden der Hochschule Eingang in die Curricula und einzelne Lehrveranstaltungen. Neue Einsichten aus der Praxis werden über Gastvorträge, studentische Praxisprojekte und Professor:innen, die in der Praxis tätig sind, in die Weiterentwicklung einbezogen.

Durch die bedarfsweise Einbindung des Kuratoriums, der Beiräte und der Kooperationspartner:innen wird erreicht, dass aktuelle Weiterentwicklungen, wie z.B. neue Theorien, neue Erkenntnisse und neue Technologien aus der Wirtschaft aufgenommen werden und in Lehrmaterialien einfließen.

Die PFH hat den Prozess für die Überarbeitung der Modulbeschreibungen und Studienunterlagen dargelegt. Eine Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Modulbeschreibungen und Studienunterlagen durch die Modulverantwortlichen wird bei Bedarf, mindestens jedoch im Jahresturnus ca. drei Monate vor dem Wintersemester, durch Mitarbeitende des Qualitätsmanagements angestoßen. Damit geht auch eine Aufforderung zur Sichtung und ggf. Aktualisierung der Veranstaltungsmaterialien einher. Im Fernstudienbereich führt die „PFH Content-Factory“ (Koordination und Organisation der Erstellung der Unterlagen für den Fernstudienbereich) zusätzlich eine Liste mit standardmäßigen Fälligkeitsterminen für fachlich-inhaltliche Qualitätsprüfungen von Fernlehrbriefen und ergänzenden Studienmaterialien. Den Turnus und den Inhalt der Überarbeitung bestimmen die Modulverantwortlichen. In Absprache mit der „PFH-Content-Factory“ werden durch Mitarbeitende des Qualitätsmanagements die jeweiligen Modulverantwortlichen zu dem entsprechenden Fälligkeitstermin aktiv mittels Fragebogen dazu aufgefordert, diese Qualitätsprüfung durchzuführen. Die Beantwortung des Fragebogens ist für die Modulverantwortlichen obligatorisch. Anlage „4.4_Qualität_Aktualisierung_Lehrmaterialien“ enthält darüber hinaus zwei Checklisten für die Qualitätsüberprüfung der Lehrbriefe.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Gewährleistung der Abbildung des aktuellen fachlich-inhaltlichen Diskurses in den Lehrbriefen. Die Hochschule verweist auf die intendierten Überarbeitungsintervalle der Lehrbriefe (vgl. Bewertung Kriterium § 12 Abs. 3 „Ressourcenausstattung“), die sicherstellen, dass die Autor:innen in Zusammenarbeit mit den modulverantwortlichen Professor:innen die aktuellen Entwicklungen aufnehmen und in den Lehrbriefen umsetzen können. Wie oben beschrieben findet zudem regelhaft eine durch das Qualitätsmanagement angestoßene Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Modulhandbücher und Studienunterlagen statt. Die Lehrenden der Hochschule betreiben Forschung, dies ist auch in der Lehrverpflichtung vorgesehen (vgl. Kriterium § 12 Abs. 3 „Ressourcenausstattung“).

Die Hochschule erklärt im Nachgang der Begehung zur Gewährleistung der Abbildung des aktuellen fachlichen Diskurses, dass der wissenschaftliche Diskurs u.a. in Modulen wie z.B. der Forschungswerkstatt thematisiert und reflektiert wird. Darüber hinaus wird in den Prüfungsformen der Bezug zu aktuellen Themen im Fach und zum wissenschaftlichen Diskurs hergestellt (z.B. Essay, Hausarbeit, Case Study). Zusätzlich finden in den fakultativen Online-Präsenzveranstaltungen Diskussionen und ein Austausch mit Lehrenden statt, die den Studierenden aktuelle Themen des wissenschaftlichen Diskurses nahebringen (durch Fachwissen und Forschungsaktivitäten). Die beiden Studiengänge dienen ausdrücklich der Akademisierung und Professionalisierung der Kindheits- bzw. Heilpädagogik.

Es wird von der Hochschule begrüßt, wenn die neu zu berufenden Professor:innen Mitglied in den einschlägigen Fachgesellschaften sind bzw. sich diesen anschließen.

Die Hochschule erklärt, dass die kommissarische Studiengangsleitung Mitglied in folgenden Fachgesellschaften ist:

- Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE); Sektion Sozialpädagogik und Pädagogik der frühen Kindheit und Sektion Sonderpädagogik
- Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) e.V.
- Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) e.V.

Expertise von Vertreter:innen des BHP und der DGfE wurden durch das Studiengangsentwicklungsteam und die kommissarische Studiengangsleitung in die Erstellung der Konzepte einbezogen.

Im Weiterbildungskonzept schildert die Hochschule die Einbindung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Mittelbau) in die Lehre und Forschung. Der wissenschaftliche Nachwuchs wird dabei auch in die Betreuung von Bachelor- und Masterstudierenden (Kompetenzerweiterung on the job) eingebunden. Als Ziel sieht die Hochschule, in einem wissenschaftlichen Umfeld und einer genügenden finanziellen und sächlichen Ausstattung Promotionen an Partneruniversitäten zu ermöglichen und darüber hinaus Forschungsfelder im Rahmen der PFH Forschungskonzeption zu bearbeiten. Hierfür sind Kongressteilnahmen, Inhouse Seminare im Rahmen von Academic Writing sowie Vortragstechniken zur Vorbereitung von Konferenzteilnahmen vorgesehen. Institutionalisiert hat die Hochschule seit 2009 spezielle „Research-Kolloquien“, in denen der Fortschritt der wissenschaftlichen Arbeiten zur Diskussion steht.

Professor:innen werden auf Antrag Forschungs- und Praxisfreisemester ermöglicht, wobei die Hochschule erklärt, dass derzeit eher Praxissemester nachgefragt werden. Für Forschungssemester wird zukünftig ein Kurz-Sabbatical in der vorlesungsfreien Zeit angestrebt, dass sich mittelfristig auch in einem Forschungsaustausch mit Partnerhochschulen für eine längere Zeit niederschlagen kann. Eine Entlastung im Rahmen der Lehre und der (Vor-)Prüfungen soll durch den Aufbau des wissenschaftlichen Mittelbaus weitere Freiräume entwickeln. Eine wichtige Voraussetzung für den Aufbau des wissenschaftlichen Mittelbaus wird in der Intensivierung der Drittmitelforschung gesehen.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Heilpädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Evaluationen sind an der Hochschule ein zentraler Bestandteil der Qualitätssicherung und Entwicklung im Bereich Studium und Lehre. Das Verfahren zur Erhebung der Daten und seine Dokumentation sind in der Evaluationsordnung (EV) geregelt. Folgende Themen sind Gegenstand der Evaluation:

- fachlich-theoretischer Inhalt der Lehrveranstaltungen und Module,
- Praxisrelevanz der Lehrveranstaltungen und Module,
- Fragen zur Erreichung der Qualifikationsziele,
- didaktische Fähigkeiten der Lehrenden,
- Koordination des Studienangebots,
- Äußerer Rahmen (z. B. räumliche Ausstattung) sowie
- studentischer Workload und Gesamtbewertung des Moduls.

Im Vorfeld jeder Evaluation erhalten die Studierenden rechtzeitig entsprechende Informationen über die bevorstehende Befragung, z. B. innerhalb der Lehrveranstaltung durch die Lehrenden, über Aushänge an den Schwarzen Brettern und über E-Mail mit Einladung zur Online-Befragung. (Online)-Präsenzphasen werden direkt im Anschluss an die Veranstaltung evaluiert. Die Ergebnisse werden allen Studierenden, Lehrenden sowie Absolvent:innen intern und über einen gesonderten Bereich auf der Website zugänglich gemacht (§ 11 Abs.1 Evaluationsordnung).

Im Zentrum der Evaluation innerhalb des Fernstudiums stehen die Lehrbriefe. Ihre Bewertung können die Studierenden jederzeit vornehmen. Zweimal im Jahr werden sie explizit dazu aufgefordert. Die Auswertung wird der jeweiligen Studiengangsleitung und dem Präsidium vorgelegt, um ggf. notwendige Maßnahmen einzuleiten. Die Modulverantwortlichen sind dazu angehalten, die Überarbeitung der Lehrbriefe mit der Koordination des Lehrbriefmanagements abzustimmen und umzusetzen. Den Turnus und den Inhalt der Überarbeitung bestimmen die Modulverantwortlichen. Darüber hinaus können Studierende über eigens eingerichtete Accounts jederzeit digital Feedback zu den Lehrbriefen geben. Diese Beiträge werden von der Koordination für Fernlehrbriefe betreut.

Einmal im Jahr wird die Zufriedenheit der Studierenden abgefragt. Themen sind Studiengestaltung, Bezug zur Wissenschaft, Bezug zu Praxis und Arbeitsmarkt, Beratung und Betreuung, Bibliothek. Die Studierenden können auch eigene Themen benennen.

Im Zuge der Open-Door-Policy, sowohl auf Verwaltungs- als auch auf Professor:innenebene, können die Studierenden unmittelbares Feedback geben. Basierend auf der Struktur der Hochschule bieten sich hierdurch neben den strukturell verankerten Evaluations- und Rückmeldesystemen Möglichkeiten, Probleme kurzfristig zu lösen und Optimierungspotential zeitnah zu nutzen. Eingehende Kritik wird laut Selbstbericht umgehend mit den zuständigen Professor:innen und Mitarbeiter:innen besprochen.

Im Anschluss an das Studium werden die Absolvent:innen in einem abschließenden Gespräch nach ihrer Zufriedenheit im Studium befragt. Zu diesen Gesprächen laden i.d.R. die Studiengangsverantwortlichen ein. Nach weiteren 24 Monaten findet erneut eine Absolvent:innenbefragung statt.

Die Ergebnisse der Lehrevaluation werden ausgewertet und für die Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung der Studiengänge herangezogen.

Die Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung sollen Auskunft über den Berufseinstieg geben, lassen Rückschlüsse auf die tatsächliche Berufsbefähigung durch die absolvierten Studiengänge zu und liefern Impulse für die kontinuierliche Weiterentwicklung bestehender sowie der Konzeption neuer Studiengänge.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen, Lehrevaluationen, Absolvent:innenbefragungen und die Evaluation der Beratungsangebote zum Einsatz. Die Gutachter:innen nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und laut Aussagen der Studierenden anderer Studiengänge Kritik in den semesterweise stattfindenden Rückmeldegesprächen ernst genommen und schnell eingebunden wird.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen keine Daten zum Studiengang vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Heilpädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen keine Daten zum Studiengang vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über ein Gender- und Diversity-Konzept. Die Hochschule hat eine Gleichstellungsbeauftragte, die jeweils für zwei Jahre vom Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung gewählt wird und dieser gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Ein:e Behindertenbeauftragte:r wird gewählt, sofern mindestens fünf Schwerbehinderte an der Hochschule angestellt sind.

Die Aufgaben bestehen zum einen in der Überprüfung der Wahrung der im Leitbild der PFH verankerten Achtung von Heterogenität und zum anderen in der Wahrung von Chancengleichheit sowohl in Bezug auf das Geschlecht als auch auf Alter, Weltanschauung/Religion, soziale Herkunft, sexuelle Identität oder gesundheitliche Beeinträchtigung.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist Anlaufstelle für Fragestellungen zum Thema Gender und Diversity sowie bei Problemen im Bereich der Chancengleichheit, Antidiskriminierung und Familienfreundlichkeit. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist sie nicht an fachliche Aufträge und Weisungen gebunden. Für vertrauliche Gespräche steht der Gleichstellungsbeauftragten stets ein Besprechungsraum zur Verfügung.

Chancengleichheit, Antidiskriminierung und Familienfreundlichkeit sowie ein positiver, ressourcenorientierter Umgang mit sozialer und geschlechtlicher Heterogenität sieht die PFH als grundlegendes Element einer guten Studienatmosphäre.

Im Einzelnen versteht die PFH darunter:

- Chancengleichheit aller Menschen, unabhängig von ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung,
- gesundheitlicher Beeinträchtigung, Alter oder sexueller Identität
- Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie
- Wahrnehmung, Anerkennung und Wertschätzung von allen Mitarbeiter:innen und Studierenden
- Bewusster und produktiver Umgang mit der Vielfalt sowohl zum individuellen Nutzen wie auch zum Nutzen der PFH
- Unterschiedlichkeit aller Hochschulangehörigen wird als Chance und Potenzial für die PFH verstanden
- Berücksichtigung unterschiedlicher Unterstützungsbedarfe
- Wachsamkeit gegenüber vielfältigen Formen von Diskriminierung.

Für Studierende mit Handicap stellt der Prüfungsausschuss bei Bedarf einen Nachteilsausgleich sicher. Eine Entscheidung über einen zeitlichen und/oder formalen Ausgleich wird anhand des individuellen Behinderungsgrades getroffen. Regelungen zum Umgang mit Studierenden mit Behinderungen sind in § 6 Abs. 5 PO-AT festgelegt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass an der Hochschule auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht genommen wird und gemeinsam versucht wird, individuelle Lösungen zu finden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und halten diese Konzepte in beiden Studiengängen für umgesetzt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Heilpädagogik, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 35 Abs. 2 Nds. StudAkkVO verbunden. Zwei Ministeriumsvertreterinnen des Referats 51 Frühkindliche Bildung, Qualitätsentwicklung und Qualifizierung des Niedersächsischen Kultusministeriums haben an der Vor-Ort-Begutachtung teilgenommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 Nds. StudAkkVO an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Das Curriculum des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ orientiert sich an dem „Kerncurriculum Kindheitspädagogik“ vom Studiengangstag Pädagogik der Kindheit (Stand 15.09.2022) sowie an dem „Berufsprofil Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“ vom Studiengangstag Pädagogik der Kindheit.
- Das Curriculum des Studiengangs „Heilpädagogik“ richtet sich nach dem „Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik“ (Stand 2014), ergänzt um die Promotionsebene beim Fachbereichstag Heilpädagogik am 16./17.11.2015, sowie dem „Berufsprofil Heilpädagogin/Heilpädagoge“ des Berufsverbandes der Heilpädagogen (BHP) aus dem Jahr 2022.
- Die Begutachtung der beiden im reinen Fernstudium angebotenen Studiengänge wurde auf Wunsch aller Beteiligten in virtueller Form durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr.Gwendolin Bartz, IU Internationale Hochschule

Prof.in Dr. Christiane Drechsler, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft

Prof. Dr. Fabian Lamp, Fachhochschule Kiel

Prof.in Dr. Iris Leisner-Ruppin, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

Prof.in Dr. Andrea Pieter, Deutsche, Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Dr. Michaela Menth, Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) e.V.

c) Vertreter:in der Studierenden

Cleo Matthies, FernUniversität in Hagen

Zusätzliche externe Expert:innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)

Zwei Vertreterinnen des Referats 51 Frühkindliche Bildung, Qualitätsentwicklung und Qualifizierung des Niedersächsischen Kultusministeriums haben gemäß § 35 Abs. 2 MRVO mit beratender Funktion an der virtuellen Begehung teilgenommen.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine statistischen Daten zum Studiengang vor.

Studiengang 02 Heilpädagogik, B.A.

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine statistischen Daten zum Studiengang vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.12.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	26.01.2024
Zeitpunkt der Begehung:	11.04.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Content-Abteilung, Lehrende, Studierende anderer Studiengänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Plattform „myPFH“

Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.

Es handelt sich um eine Konzeptakkreditierung.

Studiengang 02 Heilpädagogik, B.A.

Es handelt sich um eine Konzeptakkreditierung.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

